Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 12.1 Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Mitteilung zur Kenntnis 201/036/2022 5

Anlage 1 Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2022 201/036/2022 6

Anlage 2 Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2022 201/036/2022 8

Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 - sog. Ampel 201/036/2022 9

TOP Ö 12.2 Vorstellung des Endberichts "Fahrplan Klima-Aufbruch"

Mitteilung zur Kenntnis 31/156/2022 21

Anlage 2_Kurzfassung Fahrplan Klima-Aufbruch 31/156/2022 24

TOP Ö 14 Behandlung des Haushaltsentwurfs 2023

Mitteilung zur Kenntnis II/020/2022 43

TOP Ö 15 Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary

Beschlussvorlage 13-3/073/2022 44

Ukraine 2022 - Profil Browary 13-3/073/2022 47

TOP Ö 17 Entbindung des Gewobaus-Geschäftsführers von der Schweigepflicht; Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2022 der Erlanger Linke

Antrag Nr. 149/2022 50

TOP Ö 18 Fortführung des NFFX – Business Support Center

Beschlussvorlage II/WA/018/2022 51

TOP Ö 19.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"

Vorlage Mittelbereitstellung 242/183/2022 58

TOP Ö 20 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Beschluss Stand: 13.09.22 30/049/2022 61

Anlage 1_EWS_Änderungssatzung_Satzungstext_Entwurf_2022_08_12 30/049/2022 64

Anlage 2_EWS_Änderungssatzung_Synopse_2022_08_12 30/049/2022 66

TOP Ö 21 Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI, Ausschreibung; gemeinsamer Fraktionsantrag CSU- und SPD-Fraktion Nr. 148/2022

Beschlussvorlage 112/075/2022 85

Fraktionsantrag Nr. 148/2022 der Fraktionen SPD und CSU 112/075/2022 86

TOP Ö 22 Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den

Beschlussvorlage 40/128/2022 87

Konzept Bikepool Hermann-Hedenus-Mittelschule 40/128/2022 89

TOP Ö 23 Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel

Beschlussvorlage VI/147/2022 91

Förderprogramm 2021_Auswertung VI/147/2022 94

Förderprogramm 2022_Auswertung VI/147/2022 95

TOP Ö 24 Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogrramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion
Beschlussvorlage VI/148/2022 96
Anlage 1 Fraktionsantrag 119/2022 Grune Liste VI/148/2022 99
Anlage 2 Fraktionsantrag 134/2022 VI/148/2022 101
Anlage 3 Stellungnahme Amt 50 zu Förderrichtlinie Lastenrad VI/148/2022 102
Anlage 4 Förderprogramm 2021_Auswertung VI/148/2022 103
Anlage 5 Förderprogramm 2022_Auswertung VI/148/2022 104
Anlage 6 Tischauflage UVPA: Fraktionsantrag 134/2022 Grüne Liste VI/148/2022 105
TOP Ö 25 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 611/122/2022 106
Anlage 1 - Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/122/2022 109
Anlage 2 - Lageplan mit Geltungsbereich 611/122/2022 131
Anlage 3 - Stand des Bauleitplanverfahrens 611/122/2022 132
TOP Ö 26 Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3
Beschluss Entwurfsplanung Stand: 13.09.2022 _ 66/138/2022 133
Entwurfsplan 01 Übersichtslageplan West 66/138/2022 137
Entwurfsplan 02 Lageplan 66/138/2022 138
Entwurfsplan 03 Schnitte 66/138/2022 139
TOP Ö 27.1 Schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion: Anschaffung von Wasserstoffbussen durch die ESTW
Anfrage_ESTW_Wasserstoffbusse 140

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

8. Sitzung • Donnerstag, 29.09.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

12.	Mitteilungen zur Kenntnis	
12.1.	Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)	201/036/2022 Kenntnisnahme
12.2.	Vorstellung des Endberichts "Fahrplan Klima-Aufbruch" **Vortrag zum Thema Klima-Aufbruch / Vorstellung des Maßnahmenkatalogs und des Beteiligungsprozesses gegen 17:00 Uhr**	31/156/2022 Kenntnisnahme
13.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
14.	Behandlung des Haushaltsentwurfs 2023	II/020/2022 Kenntnisnahme
15.	Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary	13-3/073/2022 Beschluss
16.	Energiemangellage: Maßnahmen der Stadt Erlangen **Die Unterlagen werden nachgereicht**	13/138/2022 Beschluss
17.	Entbindung des Gewobaus-Geschäftsführers von der Schweigepflicht; Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2022 der Erlanger Linke **mündlicher Bericht durch Herrn Bürgermeister Volleth**	
18.	Fortführung des NFFX – Business Support Center	II/WA/018/2022 Beschluss
19.	Mittelbereitstellungen	

19.1.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"	242/183/2022 Beschluss
20.	Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen	30/049/2022 Beschluss
21.	Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI, Ausschreibung; gemeinsamer Fraktionsantrag CSU- und SPD-Fraktion Nr. 148/2022	112/075/2022 Beschluss
22.	Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre	40/128/2022 Beschluss
23.	Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel	VI/147/2022 Beschluss
24.	Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogrramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion	VI/148/2022 Beschluss
25.	2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss	611/122/2022 Beschluss
26.	Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände – Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3	66/138/2022 Beschluss
27.	Anfragen	
27.1.	Schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion: Anschaffung von Wasserstoffbussen durch die ESTW	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. September 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 12.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/036/2022**

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.7.2022“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2022 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei/Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (inkl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.
Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.
Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:
Anlage 1: Ämterbudgets 2022 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2022
Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2022
Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022 - sog. „Ampel“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2022 - Stand zum 31.07.2022

Übersicht Sachmittelbudgets

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	Budgetart lt. HHPlan 2022	2022 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Ertrag Ist in Euro	in %	2022 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Aufwand Ist in Euro	in %	2022 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2022 58 %	2022 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
	Sachmittelbudgets (nur Kontenmerkmal SKO):										
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	1.800.900	428.593	24	-1.746.000	-923.479	53	54.900	31.842	-494.886
13	Bürgermeister- und Presseamt	Zuschuss	286.400	223.068	78	-1.511.500	-648.539	43	-1.225.100	-710.558	-425.471
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	27.000	5.314	20	-13.800	-3.279	24	13.200	7.656	2.035
16	PR - Personalrat	Zuschuss	200			-7.400	-11.485	155	-7.200	-4.176	-11.485
17	Amt f. Digitalisierung und Informationstechnik (ohne K-Bit)	Zuschuss	30.600			-490.000	-101.812	21	-459.400	-266.452	-101.812
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	141.500	36.532	26	-823.900	-282.417	34	-682.400	-395.792	-245.886
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	3.298.700	2.884.984	87	-1.290.535	-596.879	46	2.008.165	1.164.736	2.288.105
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	200.100	184.081	92	-88.800	-48.430	55	111.300	64.554	135.651
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	180.200	74.378	41	-1.485.700	-269.693	18	-1.305.500	-757.190	-195.315
33	Bürgeramt	Überschuss	3.474.300	1.677.020	48	-1.471.200	-874.151	59	2.003.100	1.161.798	802.869
34	Standesamt (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	287.000	175.204	61	-77.800	-96.793	124	209.200	121.336	78.411
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ohne ILS-Umlage und Pandemie)	Zuschuss	413.800	218.068	53	-586.510	-250.395	43	-172.710	-100.172	-32.328
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	Zuschuss	11.000	8.796	80	-41.000	-20.203	49	-30.000	-17.400	-11.407
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	12.969.000	9.016.085	70	-8.799.882	-2.555.893	29	4.169.118	2.418.088	6.460.192
41	Amt für Stadtteilarbeit	Zuschuss	116.200	34.462	30	-4.045.291	-2.185.475	54	-3.929.091	-2.278.873	-2.151.013
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	234.800	118.567	50	-409.800	-237.131	58	-175.000	-101.500	-118.564
43	Volkshochschule	Überschuss	3.829.500	2.029.027	53	-3.622.900	-2.134.310	59	206.600	119.828	-105.283
44	Theater	Zuschuss	1.284.100	53.133	4	-3.189.100	-1.494.081	47	-1.905.000	-1.104.900	-1.440.948
45	Stadtarchiv	Zuschuss	40.000	21.017	53	-116.400	-53.889	46	-76.400	-44.312	-32.872
46	Stadtmuseum	Zuschuss	56.200	42.892	76	-417.200	-237.289	57	-361.000	-209.380	-194.397
47	Kulturamt (ohne Pandemie)	Zuschuss	1.335.300	722.037	54	-3.966.300	-1.702.882	43	-2.631.000	-1.525.980	-980.845
52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	Zuschuss	3.467.000	688.069	20	-5.857.663	-2.633.975	45	-2.390.663	-1.386.585	-1.945.906
61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (ohne StUB)	Zuschuss	1.122.100	403.534	36	-3.155.997	-1.085.203	34	-2.033.897	-1.179.660	-681.669
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	1.694.300	549.218	32	-74.200	-34.444	46	1.620.100	939.658	514.773
66	Tiefbauamt	Zuschuss	3.941.600	1.535.638	39	-6.448.400	-2.368.084	37	-2.506.800	-1.453.944	-832.446
SUMME1			**40.241.800**	**21.129.717**	**53**	**-49.737.278**	**-20.850.211**	**42**	**-9.495.478**	**-5.507.377**	**279.503**
50	Sozialamt	Zuschuss	20.817.800	9.276.399	45	-26.181.800	-18.905.458	72	-5.364.000	-3.111.120	-9.629.059
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	33.653.100	29.066.733	86	-55.289.678	-28.874.571	52	-21.636.578	-12.549.215	192.162
55	Jobcenter/ALGII	Zuschuss	34.153.400	20.528.838	60	-37.255.200	-23.055.138	62	-3.101.800	-1.799.044	-2.526.300

Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")

Ämterbudgets 2022 - Stand zum 31.07.2022

Übersicht Sachmittelbudgets

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	Budgetart lt. HHPlan 2022	2022 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Ertrag Ist in Euro	in %	2022 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Aufwand Ist in Euro	in %	2022 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2022 58 %	2022 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
SUMME2			**128.866.100**	**80.001.687**	**62**	**-168.463.956**	**-91.685.378**	**54**	**-39.597.856**	**-22.966.756**	**-11.683.694**
24	Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	2.208.387	1.161.366	53	-25.862.593	-12.399.769	48	-23.654.206	-13.719.439	-11.238.403
SUMME3			**131.074.487**	**81.163.053**	**62**	**-194.326.549**	**-104.085.147**	**54**	**-63.252.062**	**-36.686.196**	**-22.922.097**
	Sonderbudgets (alle GuV-Konten):										
14_S	Überörtliche Prüfung	Zuschuss				-40.000	-160.680	402	-40.000	-23.200	-160.680
17_S	K-Bit (ohne Pandemie)	Zuschuss	530.000	371.223	70	-10.205.000	-5.512.484	54	-9.675.000	-5.611.500	-5.141.261
30_S	Prozesse	Zuschuss	30.100	767	3	-75.900	-20.176	27	-45.800	-26.564	-19.409
31_S	Abfallberatung	Kostenrechner	303.500	143.932	47	-335.500	-113.907	34	-32.000	-18.560	30.025
34_S	Friedhofswesen	Kostenrechner	1.706.000	868.457	51	-1.704.400	-718.364	42	1.600	928	150.093
37_S	ILS-Umlage	Zuschuss				-200.000	-103.491	52	-200.000	-116.000	-103.491
37_S	Pandemie	Überschuss	4.835.500	4.316.548	89	-4.835.500	-5.192.490	107			-875.941
39_S	Fleischhygiene	Kostenrechner	1.235.600	262.886	21	-1.162.400	-596.839	51	73.200	42.456	-333.953
39_S	Tierkörperbeseitigung	Zuschuss				-3.000			-3.000	-1.740	
40_S	Schul-IT	Zuschuss		583.769		-3.663.878	-1.924.639	53	-3.663.878	-2.125.049	-1.340.870
61_S	Umlage ZV STUB	Zuschuss				-1.202.000	-245		-1.202.000	-697.160	-245
SUMME			**8.640.700**	**6.547.582**	**76**	**-23.427.578**	**-14.343.315**	**61**	**-14.786.878**	**-8.576.389**	**-7.795.732**

Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")

Ö 12.1

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht 31.07.2022 (nur 01.01.-30.06.2022)

	Lastschriften						Gutschriften		Ergebnis		
Amt	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikant*innen/ Werkstudent*innen	Überstunden/Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Halbjahr	1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2022)	bereinigtes Ergebnis 1. Halbjahr
Ref.	-19.825,73						53.898,80		34.073,07		
11	-108.216,05			-1.214,33	-103.264,77		192.577,67		-20.117,48	87.843,38	-20.117,48
13	-4.676,04		-24.769,13	-326,25	-57.854,15		56.902,24		-30.723,33	39.823,51	-30.723,33
14							7.915,49		7.915,49	16.053,20	7.915,49
16									0,00	9.626,49	0,00
17	-40.624,44						26.762,61		-13.861,83	23.852,35	-13.861,83
20	-3.350,44			-67,08			140.727,34		137.309,82	56.998,64	56.998,64
23			-15.672,60				68.272,30		52.599,70	26.983,52	26.983,52
24	-202.781,47			-7.621,89	-49.826,36		409.811,39		149.581,67	159.875,39	149.581,67
30	-13.933,44					-550,80	13.035,60		-1.448,64	21.628,94	-1.448,64
31 - ohne Abfallberatung	-2.251,14						51.099,48		48.848,34	34.407,73	34.407,73
31- Abfallberatung							443,63		443,63		
33	-115.689,87				-89.356,65		122.422,25		-82.624,27	96.021,46	-82.624,27
34 - ohne Friedhof	-5.684,85						23.414,22		17.729,37	11.794,36	11.794,36
34 - Friedhof	-22.299,96			-416,51			27.177,49		4.461,02		
37	-3.640,16						123.385,91		119.745,75	121.713,45	119.745,75
39 - ohne Fleischhygiene	-6.918,86						30.963,60		24.044,74	15.341,42	15.341,42
39 - Fleischhygiene	-402,50						102.623,53		102.221,03		
40	-24.268,73						23.671,93		-596,80	17.245,04	-596,80
40M	-45.265,46		-28.160,31	-2.180,66			348.682,17		273.075,74	113.899,31	113.899,31
40T	-1.789,01			-14.952,81			157.098,36		140.356,54	35.467,57	35.467,57
40W	-53.196,64						187.224,62		134.027,98	71.517,41	71.517,41
41	-8.836,97			-273,14			15.972,77		6.862,66	23.121,75	6.862,66
42	-32.566,97			-35,76			40.653,69		8.050,96	26.238,31	8.050,96
43	-70.687,76			-17.463,68			66.347,51		-21.803,93	27.775,20	-21.803,93
44	-23.934,85		-753,97	-2.230,40	-3.654,59		99.989,30		69.415,49	26.845,44	26.845,44
45	-31.645,44						43.306,55		11.661,11	14.866,86	11.661,11
46				-3.798,55	-21.645,79		28.492,22		3.047,88	16.602,22	3.047,88
47	-44.679,67		-7.453,65	-17.764,37	-1.869,81		47.346,59	17.764,37	-6.656,54	49.679,15	-6.656,54
50	-74.542,65		-1.124,12	-20.486,86	-2.631,38		196.527,97		97.742,96	69.583,95	69.583,95
51	-751.268,83		-11.172,48	-16.202,54	-208.127,78		1.221.331,17		234.559,54	435.066,22	234.559,54
52	-23.356,24		-3.021,64	-1.197,11			81.339,60		53.764,61	22.075,60	22.075,60
55	-16.401,89				-1.764,27		293.574,54		275.408,38	43.620,62	43.620,62
61	-58.734,05		-8.509,81	-746,93	-3.287,95		192.110,52		120.831,78	69.076,49	69.076,49
63							41.640,57		41.640,57	31.215,50	31.215,50
66				-4.971,02			201.350,83		196.379,81	76.877,54	76.877,54
Gesamt											1.069.297,34

Hinweis:

Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.

Die Bereiche Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind kostenrechnende Einrichtungen und der Bereich Ref. ist gemäß Ziffer 3.1.2 der Budgetierungsregeln dem zentralen Budget zugeordnet.

Ö 12.1

Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.
Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.
Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Weiterhin Mehrausgaben aufgrund der Corona-Pandemie für den Sicherheitsdienst im Rathaus, Verlegung der Stadtratssitzungen in die Heinrich-Lades-Halle	Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen, sofern die Corona-bedingten Budgetüberschreitungen bereinigt werden	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Erträge ZVA planmäßig erst im 2. Halbjahr)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	16	ja	---	Mehrausgaben für Schulungen für ca. 6 neugewählte Personalratsmitglieder und Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung von ca. 1.000 € bis 1.500 € pro Person. Diese Mehrkosten werden, wie im Arbeitsprogramm angegeben, aus der Budgetrücklage des Personalrats finanziert.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
I	37	ja	Aufgrund einer geringeren Anzahl an verrechnungsfähigen Einsätzen und pandemiebedingt nicht durchführbaren Dienstleistungen (Lehrgänge, Erste-Hilfe-Ausbildungen etc.) konnten bis zum Stichtag noch keine 58 % der Einnahmen erzielt werden.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I (Forts.)	52	ja	---	Aufgrund erwarteter hoher Mieteinkünfte wegen der zeitweisen Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in drei Sporthallen wird Amt 52 voraussichtlich keine Probleme mit dem Budget haben. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einnahmen der Bäder noch nicht ganz auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie liegen. Weiterhin muss der Dechsendorfer Weiher im Herbst 2022 abgefischt werden, wofür die genauen Kosten im Voraus schwer geschätzt werden können.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
II	20	ja	Mindererträge	Erträge aus interner Leistungsverrechnung und Kostenerstattungen / -umlagen werden erst zum Jahresende gebucht.	**besser als geplant, da für Verwahrentgelte voraussichtlich um ca. 80.000 € geringere Aufwendungen anfallen werden**	**nein**	Die Einführung des nsk-Moduls Zentrale Adressverwaltung (ZAV) ist durch die Abordnung der Projektleitung wegen des Ukrainekonflikts zum Erliegen gekommen.
	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i. d. R. zum 01.01.des Jahres fällig. Die wiederkehrend verbuchten Pachtzinsen fließen auch bereits mit Beginn des Jahres in das Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres ein. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits zu Beginn des Jahres erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III	11	ja	---	Die budgetrelevanten Erträge (insbesondere Verwaltungskostenerstattung Beihilfecenter) werden erst zum Jahresende fällig.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	17	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	**nein**	Es ergibt sich derzeit ein Minderertrag von 700.000 € aufgrund fehlender Einnahmen durch die Pandemiesituation.	Dagegen stehen 250.000 € Minderaufwendungen, verursacht u. a. durch geringere Herstellungskosten von Dokumenten bei der Bundesdruckerei, weniger Kosten zur Entfernung des Eichenprozessionsspinners u. a.	**um ca. 450.000 € schlechter als geplant**	ja	---
	34	**nein**	Negative Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der Bestattungen von Amts wegen (Bestattung mittelloser, alleinstehender Verstorbener zu übernehmen ist Pflichtaufgabe, Ersatzvornahme durch Stadtverwaltung, Stadt geht in Vorleistung). Diese Fälle nehmen enorm zu, die Stadt hat keinen Einfluss auf deren Anzahl / Höhe. HH-Ansatz 30.000 €, aktuelles Ist 50.000 €, Hochrechnung 96.000 €, somit Mehraufwendungen von 66.000 €. Darüber hinaus schlagen eine unvorhergesehene Reparatur des Rotomaten mit 1.000 € sowie Seminarkosten für neu zu besetzende Standesbeamtenstellen i. H. v. rd. 3.800 € zu Buche.	Über die Einnahmeseite wird es voraussichtlich zu vereinzelten Rückflüssen und damit zu Mehreinnahmen kommen (Rückforderung von zu ermittelnden Angehörigen). Außerdem sollen für 2023 durch eine erneute Ausschreibung die Kosten pro Bestattung gesenkt werden. Eine Rücklagenentnahme ist ebenfalls möglich (Gutschrift aus der Personalkostenabrechnung für das 1. Halbjahr in Höhe von rd. 11.800 €).	**um ca. 59.000 € schlechter als geplant** .	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV	40	ja	Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch oder monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt z.T. erst gegen Jahresende an (bisher sind rd. 29 % der geplanten Jahresaufwendungen angefallen). Etwaige Mehraufwendungen werden aus der Budgetrücklage finanziert.	Die Erträge wurden planmäßig erzielt (bisher rd. 70 % der geplanten Jahreserträge). Sie liegen zum Berichtszeitpunkt auch in diesem Jahr deutlich über dem Durchschnittswert, da jährliche Zuschüsse, ggf. auch mit Nachzahlungen für das Vorjahr, z. T. bereits bewilligt und angeordnet sind (z. B. Lehrpersonalkostenzuschüsse, Schülerbeförderung).	wie im Plan vorgesehen (ggf. mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	41	ja	Bisher konnten erst 30 % der veranschlagten Erträge erzielt werden (durch Corona eingeschränkte Nutzung der Stadtteilzentren, Sperrung von Veranstaltungsflächen, Ausfall diverser Veranstaltungen, siehe Anmerkungen zum Arbeitsprogramm).	Im Gegenzug konnte bei den Aufwendungen eingespart werden. Aktuell wurden 54 % verausgabt (inkl. Auszahlung der Zuschussraten für das 3. Quartal)	wie im Plan vorgesehen	**nein**	Durch die Corona-bedingten Einschränkungen konnten in der 1. Jahreshälfte diverse Veranstaltungen und Angebote nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Viele kleinere Veranstaltungen, offene Treffs und Kurse mussten abgesagt werden bzw. haben nur eine geringe Nachfrage erfahren. Seit der Aufhebung der Infektionsschutzmaßnahmen normalisiert sich die Lage, der Regelbetrieb läuft wieder an.
	42	ja	Die Stadtbibliothek konnte nicht in allen Bereichen an das Vor-Corona-Niveau anknüpfen. Eventuelle Einnahmerückgänge durch Nutzungseinschränkungen oder Mehraufwendungen für Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen können nicht zuverlässig prognostiziert werden.	Hohe Personalkosteneinsparungen durch mehrere unbesetzte Stellen entlasten das Budget.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	**nein**	Nicht alle Punkte aus dem Arbeitsprogramm 2022 können abschließend umgesetzt werden: ->Die Inbetriebnahme des Kassenautomaten verzögert sich aufgrund technischer Probleme. ->Die geplante Umgestaltung der Service- / Thekenbereiche kann erst umgesetzt werden, wenn die Inbetriebnahme des Kassenautomaten erfolgt ist (Registrierkassen). ->Die Überlegungen zur Innenhof-Umgestaltung sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Covid-19-Pandemie sowie der dringend erforderlichen Erweiterung der Publikumsflächen in der Kinder- und Jugendbibliothek.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	43	ja	---	Bisher wurden 53 % der vorgesehenen Einnahmen und 59 % der vorgesehenen Ausgaben getätigt. Das Überschussbudget (ca. 200.000 €), welches zum Jahresende an den gesamtstädtischen Haushalt weitergegeben werden muss, wird die vhs ebenfalls erzielen. Die bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingegangenen Zuschüsse für das 2. Quartal in Höhe von ca. 50.000 € wurden noch nicht zu Soll gestellt. Ausstehend sind außerdem die 2. Rate des Staatszuschusses und der Zuschuss aus dem Personalfinanzierungsprogramm (zusammen ca. 250.000 €). Für die Durchführung der optimierten Lernförderung im Schuljahr 2021/2022 muss mit Amt 50 noch die 3. Abrechnung durchgeführt werden. Hier sind noch ausstehende Erträge in Höhe von ca. 450.000 € fällig. Die Dozentenhonorare für das zum 31.07.2022 abgeschlossene Sommersemester 2022 sind nahezu ausbezahlt. Unvorhergesehene Mehrausgaben werden nicht erwartet.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	**nein**	Grundsätzlich fließen die Erträge und Aufwendungen spielzeitbedingt (01.09. bis 31.08. eines Jahres) nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Die Erträge liegen derzeit noch weit unter dem Durchschnittswert von 58 %, da das Theater die Zuweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst noch nicht erhalten hat. Diese wird im Herbst 2022 in Höhe von 950.000 € erwartet. Des Weiteren sind die Einnahmen aus Ticketverkäufen pandemiebedingt um ca. 80 % zurückgegangen.	Damit einher gehen auch Mehraufwendungen durch höhere Personalkosten, bedingt durch Mindestlohn und Tariferhöhungen in NV-Bühne (Aufwendungen im Sachmittelbudget).	**um ca. 90.000 € schlechter als geplant** (Wegen Corona ist eine Voraussage über den Jahresabschluss 2022, vor allem die Entwicklungen der 2. Jahreshälfte betreffend, nur bedingt möglich.)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	---	Bisher wurden 53 % des Einnahmeansatzes erreicht. Von den geplanten Ausgabemitteln wurden bislang rd. 46 % verbraucht. Es sind noch einige kostenintensive Bestandserhaltungsmaßnahmen sowie der Druck eines weiteren Teilbandes im Rahmen des Buchprojekts "Erlangen in der Zeit von Weimarer Republik und Nationalsozialismus" geplant, so dass das Sachmittelbudget zum Jahresende ausgeschöpft sein wird.	wie im Plan vorgesehen (ggf. mit Rücklagenentnahme)	**nein**	Nach Fertigstellung des zweiten Teilbandes der Publikation zur Universität im Jahr 2022 wird das Buchprojekt aufgrund fehlender Autorenbeiträge erst im Jahr 2023 mit Erscheinen des zweiten Bandes der Reihe „Erlangen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1918 - 1945“ abgeschlossen sein.
	46	ja	---	Bei den Erträgen wirkt sich die hohe Förderung durch den Kulturfonds Bayern für die Ausstellung „Vielfraß meets Butterkeks“ positiv aus. Die Mittel wurden bereits abgerufen.	wie im Plan vorgesehen	**nein**	Die Kunstausstellung mit Bildern aus Shenzhen, die bereits in den letzten beiden Jahren wegen Corona abgesagt werden musste, kann auch in diesem Jahr nicht gezeigt werden. Im Arbeitsprogramm 2023 wird die Ausstellung nicht eingeplant, da der Künstleraustausch mit der Partnerstadt bis auf Weiteres ausgesetzt ist.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	47	**nein**	Bei der Jugendkunstschule und dem Kinderkulturbüro sind die Teilnehmerzahlen noch nicht auf dem Stand von "vor Corona", dadurch ist mit Mindereinnahmen zu rechnen. Dies betrifft auch das Kunstpalais, welches derzeit einen starken Besucherrückgang zu verzeichnen hat. Beim Internationalen Comic-Salon und beim Erlanger Poetenfest sind erhebliche und in diesem Umfang nicht erwartete Kostensteigerungen zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit dem Internationalen Comic-Salon verursachte die kurze Umbauzeit zwischen Salon und Schlossgartenfest zusätzliche Kosten von mehreren Zehntausend Euro. Erhebliche Kostensteigerungen sind auch im Bereich Material (u. a. Holz für Ausstellungsbau, Papier für Drucksachen) und Dienstleistungen wie Veranstaltungstechnik, Autovermietung, Flugreisen etc. zu verzeichnen. Wegen Personalmangel in verschiedenen Bereichen war die erforderliche Einschaltung von Personaldienstleistern und Security-Firmen um bis zu 100 % teurer als selbst beschäftigtes Personal.	Voraussichtlich teilweiser Ausgleich durch die Budgetrücklage	**um ca. 150.000 € schlechter als geplant**	ja	---
V	50	**nein**	Aufgrund der Ukraine-Krise kam es zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Produkten 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) und 3154 (Einrichtungen für Wohnungslose). Außerdem werden aufgrund des Rechtskreiswechsels dieses Personenkreises Mehraufwendungen bei den Produkten 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 3126 (Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II) erwartet. Beim Produkt 3311 (Förderung der Wohlfahrtspflege) wurden erst ca. 30 % der Zuschüsse ausgezahlt. Zuschüsse in Höhe von ca. 2 Mio. € können noch abgerufen werden.	Mehraufwendungen werden überwiegend von Dritten erstattet. Es wird aber erwartet, dass ein großer Teil der Erstattung erst in 2023 eingeht.	**um bis zu 5 Mio. € schlechter als geplant** (eine genaue Summe kann derzeit nicht abgeschätzt werden)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V (Forts.)	51	**nein**	**<u>Abteilung 510 „Zentrale Dienste“</u>** <u>KTR 3652 Zuschüsse an Kitas freier Träger</u> Der benötigte Mittelbedarf wurde bei der Haushaltsaufstellung 2022 nicht vollständig berücksichtigt. Mehrerträge 1,4 Mio. €, Mehraufwendungen 3,1 Mio. €, ->Mehrbedarf somit 1,7 Mio. € <u>KTR 3611</u> <u>Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen</u> - Gebührenerhöhungen bei den Kita-Gebühren freier Träger, dadurch höhere Gebührenübernahmen durch das Jugendamt - Fallsteigerung bei den SGB II-Fällen, die dadurch von den Kita-Gebühren befreit werden - Durch Corona mehr Ansprüche aufgrund niedriger Einkommensverhältnisse ->Mehraufwendungen 200.000 € **<u>Abteilung 512 „Sozialdienst“</u>** <u>KTR 36343</u> <u>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen</u> ->Mehrbedarf 1,7 Mio. € <u>KTR 3633 Hilfen zur Erziehung</u> - Wachsende Ausgaben durch Steigerung der individuellen Hilfe- und Eingliederungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen und Familien (u. a. in Folge von Corona) - Kostensteigerung durch die erwartete Einpreisung von Inflation und steigenden Energiekosten in die Entgelte Auch hier wurde der benötigte Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht vollständig berücksichtigt. ->Mehraufwendungen von 200.000 €	Keine Deckungsmöglichkeit	**um ca. 3,8 Mio. € schlechter als geplant**	**nein**	Die für 2022 vorgesehenen Maßnahmen können in Teilen nicht im geplanten Umfang vorgenommen werden. Nähere Ausführungen werden in der Beschlussvorlage „Zwischenbericht des Amtes 51“ behandelt.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V (Forts.)	55	ja	Aufgrund des Krieges in der Ukraine kommt es zu einer bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbaren kontinuierlichen Erhöhung der Fallzahlen seit Juni 2022 um derzeit mehr als 400 Fälle, bis Jahresende um voraussichtlich rund 500 Fälle. Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme aller Fälle aus dem AsylBLG ins SGB II innerhalb von nur drei Monaten und der noch fehlenden Erstattungsforderungen aus Amt 50 für von Juni bis August noch von dort an Ukrainer*innen geleistete Zahlungen ist aktuell noch keine abschließende Aussage über die finanziellen Auswirkungen im Bereich Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) möglich. Zudem konnten im Jobcenter in vielen Fällen die KdUH wegen Unklarheiten und hoher Dynamik in den Fällen noch nicht (zutreffend) erfasst werden.	Es wird ein gesetzlicher Auftrag erfüllt, so dass wenig Einsparpotential gegeben ist.	Nach dem derzeitigen Stand wie im Plan vorgesehen, dies bedarf jedoch der weiteren genauen Überwachung.	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI	24	**nein**	**Verlustvortrag aus 2021 (-1.059.173,63 €)** **Energiesparprämie für 2021 (-32.813 €)** **241-12 Objektverwaltung (insgesamt -2.289.640 €)** davon Anmietung Flächen (-368.700 €) ->Sophienstr. 90 (-83.000 €) ->Michael-Vogel-Str. 1d (-30.600 €) ->Nägelsbachstr. 38/40 (-227.100 €) ->Gebbertstr. 125 (-50.500 €) ->Schenkstr. 87 und 174, Minderaufwand durch Kündigungen (+22.500 €) davon Vermietung Flächen; Minderertrag durch Kündigung (-35.800 €) ->Schillerstr. 52c (-5.800 €) ->Martin-Luther-Platz 10 (-30.000 €) davon Mehraufwand Energiekosten (-716.800 €) davon Mehraufwand Umbaukosten (-1.168.340 €) Werner-von-Siemens-Str. 61 und Nägelsbachstr. 38/40 **242-1 Bauunterhalt (insgesamt -1.565.000 €)** ->Grundleistungen (kleine bis mittlere Aufträge) zur Erhaltung der Bausubstanz, der Außenanlagen und der Innenausbaustandards (-1.500.000 €) ->Mehraufwand Schulcontainer Mönauschule (-65.000 €) **243 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (insgesamt -325.000 €)** ->Corona-bedingter zusätzlicher Reinigungsaufwand (-269.600 €) ->Allgemeine Preissteigerungen Kantine und geringere Einnahmen Catering (-20.000 €) ->Preissteigerung Neuausschreibung Reinigungsmittel (-30.000 €) ->Lohnsteigerung Boten- und Transportdienst (-3.000 €) ->Mittelbereitstellung Organisationsuntersuchung KuBiC zur Kostenteilung mit Amt 41 (-2.400 €) **Summe Mehrbedarf: -5.271.626,63 €**	Gutschrift aus der Personalkostenabrechnung für das 1. Halbjahr 2022 in Höhe von rd. 149.582 €	**um ca. 5,1 Mio. € schlechter als geplant**	**nein**	**Ergebnishaushalt:** **Maßnahmenverschiebung** Hermann-Hedenus-Mittelschule, Sanierung Schulküchen (321.000 €, fehlende Personalressourcen) Friedrichstr. 17, Sanierung Stuckdecke Aula (100.000 €, fehlende Personalressourcen) Berufsschule, Umbau K06/07 zum IFU-Raum (140.000 €, Mittel für die Ausstattung beim Fachamt nicht vorhanden) Karl-Heinz-Hiersemann-Halle, Beleuchtungserneuerung (zeitlich verschoben auf 2023; Budgetmittel von 100.000 € verschoben auf Sporthalle am Europakanal / 063C BTS) **Finanzhaushalt:** **Finanzhaushalt Mittelmehrbedarf 3.115.000 €** Neubau Berufsschule im Campus CBBE, Mittelmehrbedarf in 2022 von ca. 3 Mio. € Neubau Spiel- und Lernstuben Büchenbach-Nord, aktueller Mehrbedarf in 2022 von mindestens 100.000 € Bürgerhaus Kriegenbrunn, aktueller Mehrbedarf in 2022 von mindestens 15.000 €

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61	**nein**	Verlustvortrag aus 2021 in Höhe von 287.619,98 € Zweckverband VGN: Umlage mit 977.196,12 € höher als erwartet (geplant 520.000 €)	Gegenfinanzierung durch Entnahme der Personalkostengutschriften für das 1. Halbjahr in Höhe von 69.076,49 € aus der Budgetrücklage Teilweise Kompensation durch Minderaufwendungen für den Zweckverband KVÜ von ca. 320.000 € Einsparungen durch Nichtumsetzung bzw. nicht wie geplante Umsetzung von Punkten aus dem Arbeitsprogramm mit ca. 36.000 € Erträge aus Zuschüssen von Bund / Land im III. oder IV. Quartal (nach Prüfung der Verwendungsnachweise)	**um ca. 320.000 € schlechter als geplant**	**nein**	Projekt Hilpertstraße: Verschiebung durch Amt 66 auf 2025 Planungswerkstatt: Unklarheiten bzgl. umgebender Bebauung und damit verbundener Auswirkungen Projekte Konzept Ausbaustandards, 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 174 Pommernstraße, Erstellung Fußverkehrsnetz und Verkehrsschau: Aufgrund fehlender personeller Ressourcen (teilweise unbesetzte Stellen trotz mehrfacher Ausschreibung) und durch sehr hohes Arbeitsaufkommen müssen diese Projekte in das Folgejahr verschoben werden.
	63	**nein**	Unbeeinflussbare Mindererträge aus Verwaltungsgebühren bei den Baugenehmigungen	Aufgrund des geringen Ansatzes ist kein Ausgleich über eventuelle Einsparungen bei den Aufwendungen möglich.	**um ca. 650.000 € schlechter als geplant**	ja	**---**
	66	**nein**	Mindererträge, insbesondere bei den Parkgebühren Mehraufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur	Keine Gegenfinanzierung durch Minderausgaben möglich (größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger) Entnahme Budgetrücklage	**um ca. 460.000 € schlechter als geplant**	**nein**	->Fehlende personelle Ressourcen, insbesondere im Bereich Straßenunterhalt, u. a. Verschiebung von Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur ->Anpassung Zeitpläne bei einzelnen Projekten (Verschiebung ins Folgejahr), u.a. Resterschließungsmaßnahmen im Entwicklungsgebiet E-West II (Büchenbach), Westausgang Bergkirchweihgelände, Stützwand Pfaffweg

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VII	31	ja	Wie jedes Jahr haben die Erträge und Aufwendungen den Durchschnittswert von 58 % noch nicht erreicht (Erträge liegen derzeit bei 41 % und Aufwendungen bei 18 %)	In der 2. Jahreshälfte sind jeweils größere Erstattungsbeträge zu erwarten und es stehen noch höhere Aufwendungen, vor allem im Bereich Klimaschutz, an.	wie im Plan vorgesehen	ja	Hinweis: Grundsätzlich wird das Arbeitsprogramm erfüllt, durch Corona und personelle Ressourcen können einzelne Bereiche nicht ganz im beabsichtigten Umfang umgesetzt werden. Insbesondere z. B. die Umweltbildung und Infoveranstaltungen zum Klimaschutz sind immer noch eingeschränkt, finden aber im Rahmen des Zulässigen statt.
	39	ja	---	Durch eine Fallzahlsteigerung und damit einhergehenden höheren Verwaltungsgebühren sind Mehrerträge zu erwarten. Die Aufwendungen konnten durch amtsinterne Inventur- und Kontrollmaßnahmen geringer gehalten werden (z. B. kostenneutraler Austausch von Desinfektionsmitteln vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums). Eine abschließende Prognose hierzu ist jedoch noch nicht möglich. Amt 39 geht von weiteren Preissteigerungen und ggf. auch kostenintensiven Ausgaben für das 2. Halbjahr aus.	**um ca. 15.000 € besser als geplant**	**nein**	Aufgrund der personellen Besetzung konnten die vorgegebenen risikoorientierten Kontrollfrequenzen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, Tierschutz, Tierarzneimittelrecht und Tierseuchenrecht nicht eingehalten werden. Erforderliche Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter*innen konnten teilweise nicht wahrgenommen werden. Durch Priorisierungen der Fälle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Ö 12.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VII/31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/156/2022**

Vorstellung des Endberichts "Fahrplan Klima-Aufbruch"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, Ref. VI, Ref. VII, Amt 24, Amt 61, Amt 66, ESTW, Gewobau, Gleichstellungsbeauftragte, PET

I. Kenntnisnahme

Der Endbericht und die Kurzversion Fahrplan Klima-Aufbruch wird zur Kenntnis genommen.
Eine Abstimmung über die Maßnahmen soll in der Stadtratssitzung am 27.10.2022 erfolgen. Die Verwaltung wird hierzu eine eigene Vorlage einbringen.

II. Sachbericht

In der Europäischen Metropolregion Nürnberg zählt Erlangen mit seinem Beschluss für das 1,5°C-Ziel und der Klimaneutralität vor 2030 zu den Vorreiterkommunen. Wie wichtig dieser Richtungswechsel hin zu ambitionierten Klimaschutz war, verdeutlichte die langandauernde Hitzewelle in diesem Sommer. Die Auswirkungen des Klimawandels haben Einzug in das Alltagsleben der Menschen gehalten: Beim Abendessen, auf der Arbeit oder beim sommerlichen Spaziergang entlang vertrockneter Wiesen war und ist der voranschreitende Klimawandel ein allgegenwärtiges Gesprächsthema. Engagierte Bürger*innen, ortsansässige Unternehmen und auch die Stadt Erlangen wurden bereits tätig und haben zahlreiche Projekte für ein zukunftsfähiges Erlangen angestoßen.

Der erarbeitete Fahrplan Klima-Aufbruch zeigt nun mit seinen 41 Maßnahmen zentrale Stellschrauben für erfolgreichen Klimaschutz auf.

Im Zeitraum von März bis September 2022 setzten sich die zwei Gremien „Stakeholder-Gruppe“ und „Bürger*innenrat“ unter der fachlichen Leitung des renommierten Forschungsinstituts ifeu aus Heidelberg in mehreren Sitzungen mit der Frage auseinander, welche Maßnahmen in Erlangen zu erfolgreichem Klimaschutz führen. Das Ergebnis dieses Aushandlungsprozesses ist der Fahrplan Klima-Aufbruch, ein Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzung Erlangen auf den Weg zur Klimaneutralität führt.

Der Maßnahmenkatalog besteht aus insgesamt 41 Maßnahmen, verteilt auf fünf Handlungsfelder: Sektorübergreifend, Energieversorgung, Gebäude, Mobilität sowie Ernährung und Konsum. Die Maßnahmenausgestaltung für jedes Handlungsfeld orientierte sich an der Zielvorgabe eines klimaneutralen Erlangens.

Mit der Erstellung des Fahrplans Klima-Aufbruch wurde auf die wissenschaftliche Expertise des Forschungsinstituts ifeu gesetzt, damit Erlangen die richtigen Weichen für eine Klimaneutralität vor 2030 stellen kann. Dabei stand außer Frage, dass hierfür eine große gesellschaftliche Veränderungsbereitschaft und damit eine enge Einbindung von Vertreter*innen der Stadtgesellschaft vonnöten ist. Daher wurde ein bundesweit einzigartiger Weg der Beteiligung von Bürger*innen und Stakeholder gewählt.

Über 26 Wochen hinweg haben 25 durch Zufallsauswahl bestimmte Bürger*innen und über 35 Stakeholder aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Verwaltung dafür ihre Zeit investiert:

insgesamt 38 Stunden in sieben Sitzungen des Bürger*innenrats und der Stakeholder-Gruppe. Viele haben noch mehr Zeit investiert, um die Zwischenergebnisse abends mit ihren Familien und im Freundeskreis zu besprechen oder um sie in die eigene Organisation weiterzutragen und zu diskutieren. In den Gremien trafen Menschen aus den verschiedenen Stadtteilen Erlangens, jüngere und ältere, mit ganz unterschiedlichen Lebenswegen, Vorstellungen und Berufen aufeinander, um gemeinsam über die großen Zukunftsfragen zu diskutieren, zu ringen und zu streiten. Dies erfordert Mut und Offenheit von allen Beteiligten.

Mit dem Vorgehen für den Fahrplan Klima-Aufbruch wurde bewusst auf eine breite Beteiligung gesetzt, so konnte ein vielfältiges Meinungsbild eingeholt werden. Es sollten nicht nur Menschen angesprochen werden, die sich bereits für den Klimaschutz engagieren, sondern auch jene Menschen erreicht werden, die ihre Stimme sonst eher selten erheben. Dies gelang mit dem ersten Bürger*innenrat für Erlangen. Die Stakeholder wurden bewusst heterogen besetzt, wodurch der Austausch zwischen Menschen möglich war, die in früheren Zeiten vielleicht eher über- als miteinander sprachen. Statt unterschiedliche Lebensstile gegeneinander auszuspielen und die Ängste der Menschen zu instrumentalisieren, sollte auf den Sitzungen Raum geschaffen werden, um die besten Lösungen für die Zukunftsfähigkeit zu finden.

Die Beteiligung einer Vielzahl von Vertreter*innen aus ganz unterschiedlichen Bereichen bedeutete zugleich, dass jede und jeder Kompromisse eingehen musste und/oder in manchen Aushandlungsprozessen überstimmt wurde. ifeu musste in letzter Konsequenz auch den vom Stadtrat erhaltenen Auftrag erfüllen, einen Maßnahmenkatalog für ein klimaneutrales Erlangen zu erarbeiten, und unter dieser Zielvorgabe Beiträge abwägen. Für manche Beteiligte mögen ausgewählte Maßnahmen am Ende zu weitreichend sein. Auch diese Stimmen sollten gehört und sichtbar gemacht werden. Der Bürger*innenrat stimmte in seiner letzten Sitzung über jede einzelne Maßnahme ab, ob er sie dem Stadtrat zur Umsetzung empfiehlt oder nicht. Die Stakeholder konnten ihre Einschätzungen über eine Online-Befragung bis Mitte September abgeben. Beide Ergebnisse werden dem Stadtrat in der Oktober Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die 41 Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch zeigen, dass die anstehenden Veränderungen weit über das kommunale Handeln hinausreichen. Daher verpflichteten sich Stakeholder nach Möglichkeit, konkrete Maßnahmen aus dem Fahrplan zu unterstützen sowie Klimaschutzaktivitäten darüber hinaus anzustoßen. Der Bürger*innenrat formulierte zudem einen Vorschlag eines „Bürgerschaftsbeitrags“ mit Anregungen, wie jede und jeder im Alltäglichen etwas bewirken kann. Die Selbstverpflichtungen und der Bürgerschaftsbeitrag sind zentrale Bausteine des Stadtvertrags Klima, der in der Stadtratssitzung im Oktober zum Beschluss vorgelegt wird.

Die vorliegende Mitteilung hat zum Ziel, die Mitglieder des Stadtrats umfassend über die 41 Maßnahmen und den damit verbundenen Ressourcenbedarf zu informieren.

In der Oktober-Sitzung des Stadtrats soll über die Maßnahmen entschieden werden. Hierfür wird eine eigene Beschlussvorlage eingebracht, die folgende zusätzliche Informationen enthält:

- Empfehlungsbericht mit Einschätzungen der beteiligten Bürger*innen und Stakeholder zu den einzelnen Maßnahmen
- Priorisierungsvorschlag der Stadtverwaltung, welche Maßnahmen kurzfristig im Haushaltsjahr 2023 angegangen werden sollen

Zudem wird der Stadtvertrag Klima zum Beschluss vorgelegt, der als Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Stadt Erlangen für die Umsetzung der Klimaziele dient.

Ausführliche Informationen zum Beteiligungsprozess sind unter www.erlangen.de/klima-aufbruch zu finden.

Anlagen:
Anlage 1: Endbericht Fahrplan Klima-Aufbruch
Anlage 2: Kurzfassung Fahrplan Klima-Aufbruch

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 12.2

Klimaneutral 2030
Da wollen wir hin

Stadt Erlangen

Wer, wenn nicht wir!

Klima Aufbruch Erlangen

Kurzversion

Fahrplan

In Kooperation mit:

ifeu INSTITUT FÜR ENERGIE- UND UMWELTFORSCHUNG HEIDELBERG

GREEN CITY EXPERIENCE

Jetzt informieren!

erlangen.de/klima-aufbruch

Kurzversion **Fahrplan Klima-Aufbruch**

Fabian Bergk, Pia Bolkart, Frank Dünnebeil, Hans Hertle, Marianne Pfaffinger, Eva Rechsteiner, Lena Schreiner, Philipp Wachter

September 2022

ifeu ● Wilckensstr. 3, 69120 Heidelberg ● Tel +49 (0)6 221. 47 67 - 0 ● E-Mail ifeu@ifeu.de ● www.ifeu.de

Klima-Aufbruch Erlangen

Inhalt

Ausgangslage und Szenarien **4**

Beteiligungsprozess **7**

Strategien und Maßnahmen **11**
Sektorübergreifende Maßnahmen 11
Energieversorgung 13
Gebäude 14
Mobilität 15
Ernährung und Konsum 17

Fazit **18**

Klima-Aufbruch Erlangen

Ausgangslage und Szenarien

Im November 2020 wurde die Aufstellung eines „Fahrplans Klima-Aufbruch" vom Erlanger Stadtrat beschlossen (31/040/2020). Darin enthalten ist die Zielsetzung, das **1,5°C-Ziel** auf städtischer Ebene einzuhalten und das CO_2-Restbudget als Grundlage und Steuerungsgröße zu verwenden. Damit ist die Klimaneutralität vor 2030 zu erreichen.

In dem Beschluss zum **Fahrplan Klima-Aufbruch** war die Beauftragung eines externen Büros enthalten. Die Arbeiten zum Fahrplan Klima-Aufbruch beinhalten unter anderem die Erstellung einer CO_2-Bilanz, die Entwicklung von CO_2-Szenarien und die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs unter Beteiligung zentraler Stakeholder und Bürger*innen.

CO_2-Bilanz

CO_2 Ausstoß in Erlangen in 2019

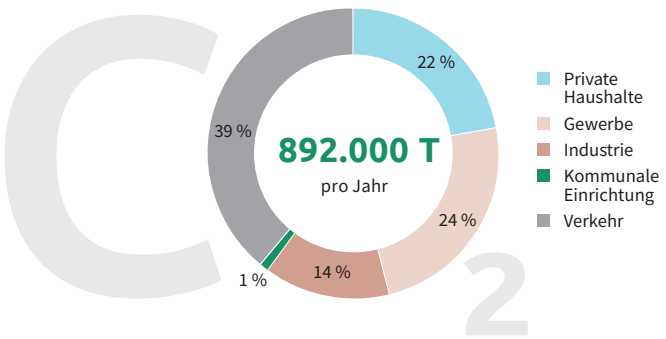

Im Jahr 2019[1] wurden in Erlangen etwa **892.000 Tonnen CO_2-Äquivalente**[2] ausgestoßen. Den größten Anteil daran hat der Bereich Verkehr (39 %), gefolgt vom Wirtschaftsbereich (38 %) (24 % Gewerbe und 14 % Industrie). Die privaten Haushalte haben einen Anteil von 22 %, die restlichen 1 % werden durch kommunale Einrichtungen verursacht.

Die **CO_2-Bilanz** gibt einen Überblick über die Verteilung der CO_2-Emissionen nach verschiedenen Sektoren (z. B. Private Haushalte, Gewerbe, Industrie) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in Erlangen. Eine Gegenüberstellung der aktuellen Bilanz mit denen der Jahre 1990 und 2015 zeigt die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der Höhe der CO_2-Emissionen auf. In dieser Zeit haben sich die CO_2-Emissionen um etwa 25 % verringert.

Die Stadt Erlangen kann jedoch nicht alle erfassten CO_2-Emissionen eigenständig reduzieren, stattdessen hängt das Erreichen der Klimaschutzziele auch von anderen Ebenen (EU, Bund und Land) ab. Stark vereinfacht kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Erlangen zwischen **25 % und 40 % ihrer Emissionen direkt beeinflussen** kann.

Restbudget

Im Stadtratsbeschluss zum Fahrplan Klima-Aufbruch wurde die Verwendung des **CO_2-Restbudgets** als Grundlage und Steuerungsgröße für die Formulierung von Klimaschutz-Teilzielen und zur Bewertung der CO_2-Reduktionsfortschritte in Erlangen festgehalten. In der Grundlagenstudie Klimanotstand (KlimaKom 2020)[3] wurde für die

1 Aufgrund noch fehlender bundesweiter Datengrundlagen kann zum Zeitpunkt der Anfertigung des Endberichts keine aktuellere CO_2-Bilanz erstellt werden.
2 Aus Gründen einer einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „CO_2" stellvertretend für alle Treibhausgase verwendet.
3 KlimaKom (2020): Grundlagenstudie Klimanotstand im Auftrag der Stadt Erlangen. (https://erlangen.de/aktuelles/grundlagenstudie-klimanotstand-)

Stadt Erlangen ab 2020 ein Restbudget von **3,4 Mio. Tonnen CO_2** ermittelt. Unter der Annahme von gleichbleibenden Emissionen (0,89 Mio. Tonnen CO_2 in 2019), wäre das Erlanger Restbudget ab 2020 **bereits in vier Jahren verbraucht**.

Klimaneutralität wird erreicht, **wenn alle in der Bilanz erfassten CO_2-Emissionen** (bis auf wenige unvermeidbare Restemissionen durch Vorketten) auf nahezu null reduziert sind. Zudem muss die gesamte Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Eine Anrechnung durch CO_2-Kompensation ist nicht zugelassen.

„Klimaneutralität"
ist erreicht, wenn…

- alle in der Bilanz erfassten CO_2-Emissionen (bis auf wenige unvermeidbare Restemissionen durch Vorketten) auf nahezu null reduziert sind
- die gesamte Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt ist
- keine Anrechnung durch CO_2 Kompensation erfolgt (nicht zugelassen)

Was wäre nötig, um das 1,5°C-Ziel einzuhalten?

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom November 2020 zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels wurde für Erlangen ein **1,5°C-Szenario** gerechnet. Das Szenario soll darlegen, was bis 2030 passieren müsste, damit Erlangen das Restbudget nicht überschreitet.

Im 1,5°C-Szenario sinken die **CO_2-Emissionen im stationären Bereich** (ohne Verkehr) bis 2030 um 95 % gegenüber 2019. Um das CO_2-Restbudget einhalten zu können, muss **bereits im Jahr 2023 eine CO_2-Reduktion um 49 % gegenüber 2020** erreicht werden. Zum Vergleich: Zwischen 1990 und 2019 reduzierten sich die Emissionen um etwa 30 %. Entscheidend für die Minderung der Treibhausgasemissionen sind der Einsatz erneuerbarer Energieträger in der bundesweiten Stromerzeugung[4] und eine Reduktion der fossilen Energieträger in Erlangen auf nahezu null bis 2030.

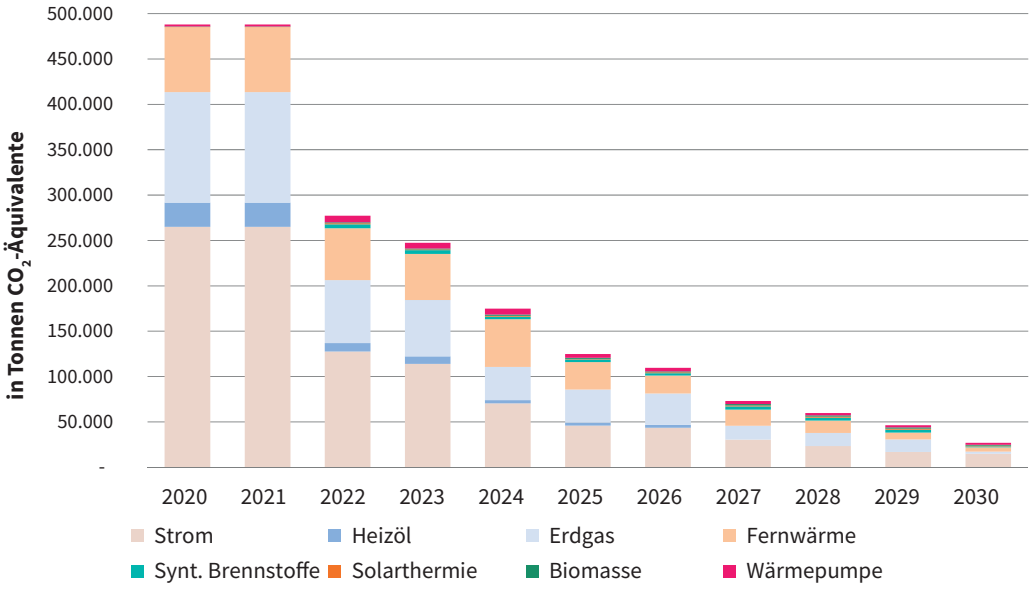

Abbildung 1-1: **CO_2 Emissionen im 1,5°C-Szenario im stationären Bereich**

4 Speziell größere Kommunen können den erneuerbaren Strom, den sie benötigen, nicht auf dem eigenen Stadtgebiet erzeugen und sind auf den Bezug von Strom aus dem bundesweiten Stromnetz angewiesen. Für die Berechnung der mit dem Stromverbrauch verbundenen CO_2-Emissionen wird deshalb mit einem bundesweit einheitlichen Emissionsfaktor gerechnet.

Die **Treibhausgasemissionen des Verkehrs** im 1,5°C-Szenario (Abbildung 1-2) **sinken bis 2023 um 57 %** und bis 2028 um 93 % gegenüber 2019. Im Jahr 2030 betragen die jährlichen Emissionen des Verkehrs nur noch 2 % gegenüber 2019. Während im Jahr 2023 noch 83 % der jährlichen Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe stammen, kommen im Jahr 2028 nur noch 24 % aus fossilen Kraftstoffen. 75 % der Emissionen im Verkehrsbereich stammen dann aus dem Verbrauch von Strom.

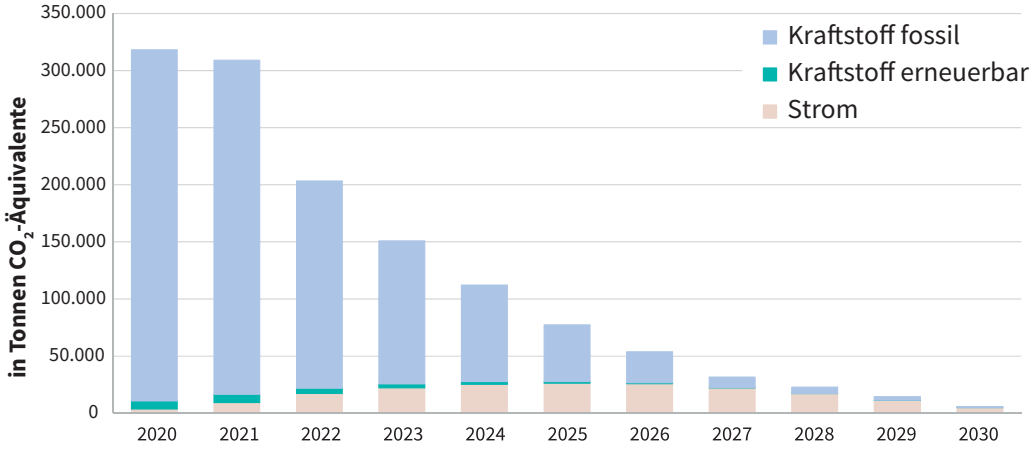

Abbildung 1-2: **CO_2 Emissionen im 1,5°C-Szenario im Verkehrsbereich**

Entscheidend beim 1,5°C-Szenario ist, dass die Emissionen in den Jahren 2022-2024 schnell genug sinken. Jedoch sind die für das 1,5°C-Szenario notwendigen technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene derzeit nicht gegeben.

Klima- und Klima-Plus-Szenario

Neben dem 1,5°C-Szenario wurden daher für Erlangen **zwei weitere Szenarien (Klima-Plus und Klima)** ermittelt, deren Umsetzungswahrscheinlichkeit unter den aktuellen Rahmenbedingungen höher ist. Diese Szenarien gehen von einer CO_2-Minderung bis 2045 um etwa 95 % aus. Das Klima-Szenario entspricht einem fast linearen Absenkpfad bis 2045, das Klima-Plus-Szenario einem stark forcierten Absenkpfad mit deutlich schnelleren Treibhausgasminderungen für die kommenden Jahre bis 2035, der sich an dem 1,75°C-Ziel orientiert.

Aus den Annahmen dieser Szenarien können Klimaschutzmaßnahmen für die Stadt Erlangen abgeleitet werden. Diese Szenarien bieten damit eine Orientierung für die Klimaschutzaktivitäten von städtischen und nicht-städtischen Akteuren.

Um das 1,5°C-Ziel einhalten zu können, würde es in Erlangen, aber auch auf Bundes- und Landesebene, ein tiefgreifendes, sofortiges Umsteuern mit entsprechend wirksamen Klimaschutzmaßnahmen benötigen. Die Wissenschaft ist sich einig, dass bei Überschreiten eines weltweiten Temperaturanstiegs um 1,5°C die klimatischen Veränderungen so massiv werden, dass ernste Gefahren für große Teile der Weltbevölkerung drohen. Für den weiteren Prozess soll das 1,5°C-Ziel als Maßstab dienen. Die Stadt Erlangen sollte versuchen, alles was möglich ist, umzusetzen und, sobald sich die Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene verbessern, die Maßnahmen nachschärfen.

Beteiligungsprozess

Für die Erarbeitung des Fahrplans Klima-Aufbruch wählte die Stadt Erlangen einen neuartigen Ansatz: Zwei Beratungsgremien wurden einberufen, die das Wissen, die Meinungen und Ideen, die es in der Erlanger Stadtgesellschaft zum Klimaschutz gibt, möglichst gut abbilden. Vielfalt sollte vor Vielzahl kommen und Menschen gewonnen werden, die ihre Stimme sonst eher selten erheben, jedoch für viele sprechen können. So entstanden folgende zwei Gruppen:

Bürger*innenrat

Der Bürger*innenrat. Der allererste Bürger*innenrat Erlangens wurde für die Fahrplanerstellung ins Leben gerufen. Ziel war es, die Erlanger Stadtgesellschaft im Kleinen abzubilden, mit einer leichten Mehrbesetzung der jüngsten Altersgruppen, da sie in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. 750 zufallsgeloste Bürger*innen wurden durch den Oberbürgermeister angeschrieben. Der 25-köpfige Bürger*innenrat konnte aus den 144 rückgemeldeten Interessensbekundungen problemlos gefüllt werden, nach Kategorien bzgl. Altersklassen, Geschlecht, Nationalität und Stadtteil.

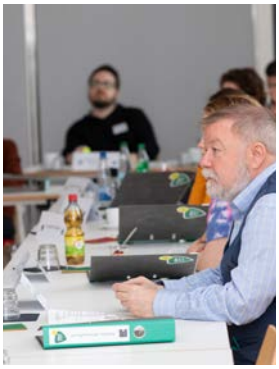

Stakeholdergruppe

Die Stakeholdergruppe. Das zweite wichtige Gremium bestand aus der Stakeholdergruppe, die sich aus klimaschutzrelevanten Akteuren der lokalen Initiativen, Verbände, Wissenschaft, Wirtschaft und der Stadtverwaltung zusammensetzte. Rund 35 Stakeholder wurden kontaktiert und meldeten sich ausnahmslos positiv zurück.

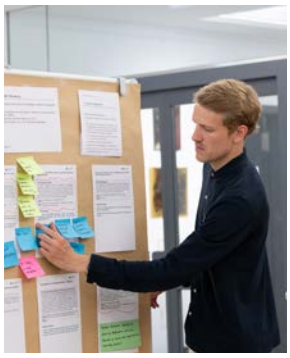

Arbeitsweise

Der Beteiligungsprozess für den Fahrplan Klima-Aufbruch fand im Zeitraum von März bis September 2022 statt. Da Klimaschutz ein äußerst komplexes Thema ist, arbeiteten die zwei Gremien unter Leitung des Forschungsinstituts ifeu, moderiert durch Green City Experience. Jedem Gremium wurden zunächst die fachlichen Analysen und Empfehlungen des ifeu vorgestellt und anschließend Raum für strukturierte Diskussion über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen geboten. Gefragt waren dabei die individuellen Perspektiven der Bürger*innen und Stakeholder. Eine Chance des Prozesses lag im Entstehen des Verständnisses für unterschiedliche Haltungen, weshalb nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen den Gremien kommuniziert wurde. So wurden die Ergebnisse jeweils den anderen Gruppen gespiegelt und ein direkter Austausch wurde in der Bürger*innenrats-Sitzung #3 ermöglicht, in der Stakeholder die Möglichkeit hatten, an Diskussionsrunden teilzunehmen.

Abbildung 2-1 stellt den zeitlichen Ablauf des Beteiligungsprozesses, sowie die jeweiligen Schwerpunkte der Bausteine dar.

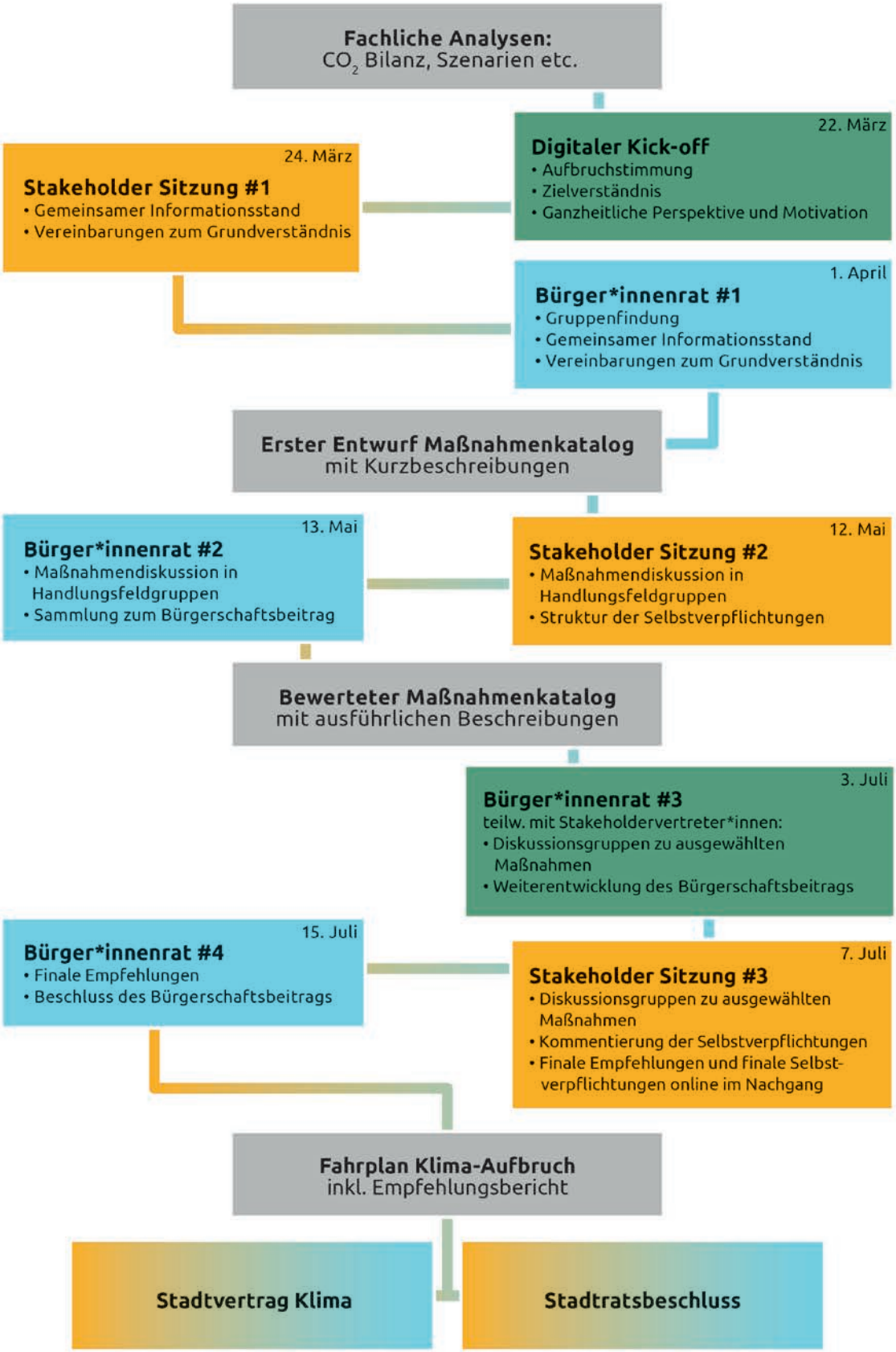

Abbildung 2-1: **Zeitlicher und inhaltlicher Ablauf des Beteiligungsprozesses**

Die beiden Gremien entschieden letztlich, welche Maßnahmen des Katalogs sie dem Stadtrat zum Beschluss empfehlen.

Gleichzeitig formulierten die Gremien bereits ihre eigenen Beiträge zum Gelingen des Klima-Aufbruchs: Nach Möglichkeit benannten die Stakeholder in „Selbstverpflichtungen" ihre Mitwirkung an konkreten Maßnahmen sowie Klimaschutzaktivitäten darüber hinaus. Der Bürger*innenrat verfasste eine eigene Selbstverpflichtung zum weiteren Engagement im Klima-Aufbruch sowie einen „Bürgerschaftsbeitrag". Dieser wird der Stadtgesellschaft als Vorschlag präsentiert.

Stadtvertrag Klima

Gebündelt werden die Beiträge und die Einladung, sich dem Klima-Aufbruch anzuschließen, im Stadtvertrag Klima. Hier soll auch die Möglichkeit geboten werden, die Beteiligung am Klima-Aufbruch in den kommenden Jahren zu signalisieren.

Zentrale Rollen spielten außerdem zwei weitere Gremien:

Lenkungskreis Klima-Aufbruch

Der Lenkungskreis Klima-Aufbruch. Besetzt mit den klimapolitischen Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen und Vertreter*innen der Verwaltung, beriet der Lenkungskreis im Prozess regelmäßig zu entscheidenden Fragestellungen und diente als Informationsbrücke zu den Fortschritten des Projekts in die Fraktionen hinein.

Stadtrat

Der Stadtrat. Der Stadtrat beauftragte den Bürger*innenrat mit der Ausarbeitung von Empfehlungen für den Fahrplan Klima-Aufbruch. Er wurde über den Lenkungskreis und anhand zweier Präsentationen in Stadtratssitzungen über die Zwischen- und Endergebnisse des Prozesses informiert. Als bevollmächtigtes Entscheidungsgremium für Strategie und Haushalt der Stadt Erlangen wurde dem Stadtrat im Herbst 2022 die Beschlussvorlage zum Fahrplan Klima-Aufbruch zur Entscheidung vorgelegt.

Strategien und Maßnahmen

Fünf Handlungsfelder

Der Maßnahmenkatalog für den Klima-Aufbruch umfasst 41 Maßnahmen, aufgeteilt in fünf Handlungsfelder. Für jedes Handlungsfeld wurden Strategien formuliert, die sich am 1,5°C-Szenario orientieren, und zu Beginn jedes Handlungsfelds benannt werden.

SEKTOR-ÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN | ENERGIE-VERSORGUNG | GEBÄUDE | MOBILITÄT | ERNÄHRUNG UND KONSUM

Die Strategien bilden den Hintergrund für die jeweiligen Maßnahmen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen baute sich auf vorangegangenen Untersuchungen, bestehenden Maßnahmen, einem Maßnahmenpool des ifeu und dem umfangreichen Beteiligungsprozess mit Bürger*innen und Stakeholdern auf. Die Maßnahmen werden je Handlungsfeld in einer Übersicht tabellarisch dargestellt und anschließend kurz beschrieben. Leuchtturm-Maßnahmen sind in den tabellarischen Übersichten fett markiert.

Wie im Kapitel „Ausgangslage und Szenarien" aufgeführt, braucht es ein sofortiges Umsteuern auf Landes- und Bundesebene, um das 1,5°C-Ziel in Erlangen erreichen zu können. Die 41 Maßnahmen beschränken sich prozessbedingt nur auf den kommunalen Handlungsspielraum und können daher allein nicht die Einhaltung des 1,5°C-Ziels gewährleisten.

SEKTORÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

Strategie

Das Handlungsfeld „Sektorübergreifende Maßnahmen" bildet den Rahmen für einen erfolgreichen Klimaschutz. Die zentrale Strategie ist dabei, dass das **Ziel Klimaneutralität vor 2030 in der gesamten Stadt Erlangen verankert** ist. Dafür benötigt es eine **intensive Mobilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Bürger*innenbeteiligung**. Für die Realisierung der Energiewende werden dann **ausreichend Fachkräfte und Handwerker*innen** benötigt. Ein **breites und ausreichendes Angebot an Beratung und Förderung** ermöglicht des Weiteren allen Stakeholdern und Bürger*innen eine **soziale, gerechte** Umsetzung der Maßnahmen.

Handlungfeld Sektorübergreifende Maßnahmen

Klimaneutrale Verwaltung vor 2030	**S 1a**
Allianz klimaneutrales Erlangen	**S 1b**
Integrierte Quartierskonzepte	**S 2**
Klimahaushalt	**S 3**
Ausweitung der Beratungsangebote	S 4
Handwerksoffensive	S 5
Klimaschutzoffensive in Unternehmen	S 6
Ausweitung und Anpassung Förderprogramme	S 7
Suffizienzoffensive	S 8
Klimafonds und Klimafolgekosten	S 9
Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit	S 10
Fortführung der Bildungsaktionen	S 11
Aktionsplattform Klima-Aufbruch	S 12
Einwirkung auf Landes- und Bundespolitik	S 13

Beschreibung der Maßnahmen

Um zu erreichen, dass zukünftige Entscheidungen in Erlangen an der Klimaneutralität vor 2030 ausgerichtet sind, muss dieses Ziel bei der Stadtverwaltung, bei Stakeholdern und bei Bürger*innen verankert sein. Hier setzen speziell die Maßnahmen S 1a „Klimaneutrale Verwaltung vor 2030", S 1b „Allianz klimaneutrales Erlangen" und S 10 „Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit" an.

Allein die Zielsetzung reicht jedoch nicht aus. Es muss auch das Wissen darüber vorhanden sein, welche Handlungen notwendig sind, um das Ziel zu erreichen. Dafür ist eine „Ausweitung der Beratungsangebote" (Maßnahme S 4) und eine „Fortführung der Bildungsaktionen" (Maßnahme S 11) vorgesehen. Das Lernen voneinander bzw. das Verbreiten von Wissen aus erfolgreichen Klimaschutzprojekten ist auch ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Maßnahme S 6 „Klimaschutzoffensive in Unternehmen". Handlungskonzepte, wie die Energiewende in Erlangen in den einzelnen Stadtteilen bewerkstelligt werden kann, sollen durch die Umsetzung der Maßnahme S 2 „Integrierte Quartierskonzepte" erarbeitet werden.

Für eine erfolgreiche Energiewende werden sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen benötigt. Maßnahme S 5 liefert dabei Ansätze, um den Mangel an Fachkräften und Handwerker*innen zu begegnen. Die Maßnahmen S 7 „Ausweitung und Anpassung Förderprogramme" und S 9 „Klimafonds und Klimafolgekosten" soll speziell an den Stellen finanzielle Unterstützung bieten, an denen Klimaschutzmaßnahmen noch nicht wirtschaftlich sind und ergänzen in diesem Zusammenhang Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Klimaschutz muss jedoch nicht immer mit hohen Investitionen verbunden sein. Ansätze für einen Klimaschutz durch Verhaltensänderungen liefert die Maßnahme S 8 „Suffizienzoffensive".

Um sicherzustellen, dass bei der Umsetzung das Ziel nicht aus den Augen verloren geht und bei Bedarf nachgesteuert werden kann, ist ein Monitoring und Controlling notwendig. Dafür soll das Instrument „Klimahaushalt" (Maßnahme S 3) für die Stadtverwaltung als Pilotprojekt getestet und anschließend auf weitere Stakeholder ausgeweitet werden. Eine „Aktionsplattform Klima-Aufbruch" (Maßnahme S 12) wird aufgebaut,

auf der alle Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch übersichtlich aufgeführt sind. Über die Plattform soll dann ein öffentlicher und transparenter Zielabgleich erfolgen. Erlangen kann als Kommune einen entscheidenden Beitrag für das Gelingen der lokalen Energiewende leisten. Jedoch ist Erlangen auch Teil eines Mehrebenensystems, bestehend aus EU, Bund, Land und Kommune. Durch die übergeordneten Ebenen erfolgt sowohl eine Unterstützung als auch Beschränkung der Handlungsoptionen. Erlangen muss deshalb aktiv Einfluss auf die übergeordneten Ebenen nehmen, um geeignete Rahmenbedingungen und benötigte Ressourcen für die Klimaneutralität vor 2030 zu erhalten (Maßnahme S 13 „Einwirkung auf Landes- und Bundespolitik").

ENERGIEVERSORGUNG

Strategie

Die gesamte Energieversorgung Erlangens muss auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Zum einen muss das Potential an lokal verfügbaren erneuerbaren Energiequellen genutzt werden, z.B. durch Photovoltaikanlagen auf Hausdächern. Zum anderen müssen erneuerbare Energieträger von außerhalb des Stadtgebiets bezogen werden, überwiegend in Form von erneuerbarem Strom, da Erlangen innerhalb der Stadtgrenzen nicht autark versorgt werden kann. Zukünftig können keine fossilen Energieträger mehr in Erlangen verwendet werden. Folglich müssen alle Öl- und Gas-Heizungen gegen Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien ausgetauscht werden. Wärmepumpen, die mit erneuerbarem Strom betrieben werden und als zentrale Energiequelle Umweltwärme nutzen (Luft / Wasser / Geothermie), sowie Fernwärme werden dann zu den Eckpfeilern der klimaneutralen Wärmeversorgung. In diesem Zusammenhang muss der Erdgas-Ausstieg in der Fernwärme erfolgen. Im Bereich der klimaneutralen Stromversorgung besteht das lokal nutzbare Potential überwiegend aus Solarenergie. Um dieses zu erschließen, ist ein jährlicher Zubau von 14 MW_p Photovoltaikanlagen notwendig (dies entspricht einer Photovoltaikfläche von rund 1 qm pro Einwohner*in und Jahr).

Handlungfeld Energieversorgung

Masterplan Wärme 2030	**E 1**
Ausbau und Dekarbonisierung der Wärmenetze	**E 2**
Moratorium Kesselersatz	**E 3**
Ausbau von Photovoltaikanlagen	E 4
One Stop Shop: Fit für die Zukunft	E 5
Gemeinsam unabhängig (Servicepaket für Nachbar*innen)	E 6
Netzverstärkung, Sektorkopplung und Speicher	E 7
Ausbau der Windkraft in der Region	E 8

Beschreibung der Maßnahmen

Speziell bei der klimaneutralen Wärmeversorgung kommt der Kommune eine bedeutende Rolle zu, die von Bund oder Land nur unterstützend übernommen werden kann. Zentrale Maßnahmen sind dabei die strategische „Wärmeplanung" sowie die Dekarbonisierung der bestehenden Wärmenetze und der Bau neuer Wärmenetze (Maßnahme E 1 „Masterplan Wärme 2030" und E 2 „Dekarbonisierung und Ausbau der Wärmenetze"). Heizungen haben eine Lebensdauer von mindestens 15 Jahren. Um die Wärmeversorgung in Erlangen bis 2030 vollständig zu dekarbonisieren, können deshalb keine neuen

Öl- oder Gasheizungen mehr eingebaut werden. Ordnungsrechtlich haben Kommunen hier, speziell bei Bestandsgebäuden, wenig Handlungsmöglichkeiten. Deshalb müssen sich Stadtverwaltung und Stakeholder selbst verpflichten (Maßnahme E 3 „Moratorium Kesselersatz). Für Eigentümer*innen von Wohngebäuden bietet sich für einen schnellen Umstieg auf eine erneuerbare Heizung ein Zusammenschluss mit Nachbar*innen an (Maßnahme E 6 „Gemeinsam unabhängig - Servicepaket für Nachbar*innen”).

Zur Umsetzung der persönlichen Energiewende benötigen Bürger*innen verlässliche, unabhängige und kompetente Beratung. Deshalb soll ein kommunal finanziertes Beratungszentrum geschaffen werden, bei denen die Kompetenzen von städtischen Energieberater*innen und den Stadtwerken unter einem Dach gebündelt werden (Maßnahme E 5 „One Stop Shop: Fit für die Zukunft”). Für den angestrebten Ausbau von Photovoltaikanlagen in Erlangen fasst die Maßnahme E 4 mehrere Maßnahmen zusammen: Selbstverpflichtungen der öffentlichen Einrichtungen und der großen Betriebe, Ausbau der Mieterstrommodelle und die Erschließung von unkonventionellen Standorten wie Parkplätze oder Lärmschutzwände für Photovoltaikanlagen. Da es direkt im Stadtgebiet Erlangen aktuell keine Möglichkeit der Windenergienutzung im größeren Stil gibt, sollen Windkraftprojekte in der Region unterstützt werden (Maßnahme E 8 „Ausbau der Windkraft in der Region”). Erneuerbar erzeugter Strom kann jedoch nur dann genutzt werden, wenn auch die Stromnetze für dessen Transport ertüchtigt werden und die Stromnachfrage flexibilisiert wird. An dieser Stelle setzt die Maßnahme E 7 „Netzverstärkung, Sektorkopplung und Speicher” an.

GEBÄUDE

Strategie

Um den Energiebedarf für den Gebäudesektor allein mit erneuerbaren Energien decken zu können, muss dieser deutlich reduziert werden. Das 1,5°C-Szenario zeigt in diesem Zusammenhang, dass für einen klimaneutralen Gebäudebestand eine jährliche Sanierungsrate von 10 % aller Gebäude in Erlangen erreicht werden muss. Dies entspricht unter anderem einer **energetischen Sanierung von jährlich rund 2.000 Wohngebäuden pro Jahr**. Neben der Sanierungsrate ist auch die Sanierungstiefe eine relevante Größe. Gebäude müssen deshalb **mindestens auf Effizienzhaus-Stufe 70** saniert werden. Die **Stadtverwaltung** und **ambitionierte Stakeholder** sollten jedoch ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und die **Effizienzhaus-Stufe 55** anstreben. Die verfügbaren Ressourcen müssen auf die Sanierung des Bestands fokussiert werden, da im Gebäudesektor dort die höchsten Einsparpotentiale zu finden sind. Werden **neue Gebäude** errichtet, müssen diese **ausschließlich hocheffizient und ressourcenschonend** sein.

Handlungfeld Gebäude

- **Klimaneutrale städtische Gebäude** — **G 1a**
- **Klimaneutrale Gebäude in Erlangen** — **G 1b**
- **Serielle Sanierung von Wohngebäuden** — **G 2**
- Sanierungswellen in den Bezirken — G 4
- Ressourcenschonendes Bauen und Sanieren — G 5
- Klimaschutz und Denkmalschutz — G 6

Beschreibung der Maßnahmen

Stadtverwaltung und Stakeholder haben einen großen Einfluss auf die Erreichung der Ziele dieses Handlungsfelds, indem sie die Gebäude in ihrem eigenen Besitz energetisch sanieren (Maßnahmen G 1a „Klimaneutrale städtische Liegenschaften", G 1b „Klimaneutrale Gebäude in Erlangen" und G 2 „Serielle Sanierung von Wohngebäuden"). Finanzielle Unterstützung erhalten sie dabei unter anderem durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude.

Im Bereich der Wohngebäude zeichnet sich die Eigentumsstruktur durch private Einzeleigentümer*innen mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aus. Hier kann die Stadtverwaltung die energetische Sanierung durch motivierende Maßnahmen beschleunigen, bspw. durch Informationskampagnen, Beratung und Förderprogramme (Maßnahme G 3 „Sanierungswellen in den Bezirken" sowie flankierende Maßnahmen in den anderen Handlungsfeldern). Speziell bei der Errichtung von neuen Gebäuden haben auch die sogenannten „Grauen Emissionen", also die Emissionen, die unter anderem mit der Herstellung der Baustoffe verbunden sind, eine relevante Klimawirkung. Deshalb braucht es etablierte Baustandards, die auf umweltfreundliche und ressourcenschonende Baumaterialen setzen. Sowohl Stadtverwaltung als auch Stakeholder müssen in diesem Zusammenhang den Aufbau von Know-how in Erlangen aktiv unterstützen (vgl. Maßnahme G 4 „Ressourcenschonendes Bauen und Sanieren").

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden bestehen viele Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung. Aufgrund von Vorurteilen werden energetische Sanierungen häufig nicht angegangen, obwohl gelungene Beispiele beweisen, dass auch der Energiebedarf von Gebäuden unter Denkmalschutz, bei gleichzeitiger Erhaltung und Aufwertung der schützenswerten Substanz, deutlich gesenkt werden kann. Die Stadtverwaltung kann hier durch Aufklärung und Vorbildfunktion unterstützen (Maßnahme G 5 „Klimaschutz und Denkmalschutz").

MOBILITÄT

Strategie

Ein klimaneutraler Verkehr wird durch die Vermeidung von Kfz-Fahrten und Verlagerung von Fahrten auf den Fuß-/Radverkehr und den ÖPNV sowie durch einen Wechsel auf alternative Antriebe und Kraftstoffe ermöglicht. Konkret bedeutet dies für das 1,5°-Szenario, dass **bis 2030 eine Reduzierung des Pkw-Verkehrs im Stadtgebiet auf ein Viertel** nötig wäre. Die **restlichen Pkw** müssen dann zu **100 % elektrisch** angetrieben werden. Gleichzeitig wäre eine **Vervierfachung der Verkehrsleistung des öffentlichen Personennahverkehrs** nötig. Die Schwerpunkte verkehrsbezogener Maßnahmen liegen daher auf der Verkehrsverlagerung im Personenverkehr sowie auf einem beschleunigten Hochlauf der Elektromobilität.

Handlungfeld Mobilität

● **Menschenfreundliche Quartiere**	**M 1**
● Klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung	M 2
● **Attraktiver ÖPNV**	**M 3**
● Sharingsysteme	M 4
● Angebotsorientierter Ausbau Ladeinfrastruktur	M 5
● Elektrobusflotte	M 6
● Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV	M 7

Beschreibung der Maßnahmen

Für die Verlagerung im Personenverkehr ist eine Verhaltensänderung erforderlich: weg vom individuellen Autoverkehr und hin zum Fuß-, Rad- und öffentlichen Nahverkehr (zusammengefasst unter dem Begriff „Umweltverbund"). Um diese Verhaltensänderung zu initiieren, zu verstärken und zu stabilisieren, ist die Kombination aus Push- und Pull-Maßnahmen entscheidend.

Pull-Maßnahmen verbessern den Umweltverbund, so dass dessen Nutzung einfacher und kostengünstiger wird. Dazu gehört die Flächenumverteilung zugunsten des Umweltverbunds und der Verkehrsberuhigung innerhalb der Quartiere (Maßnahme M1 „Menschenfreundliche Quartiere") sowie der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (Maßnahme M 3 „Attraktiver ÖPNV"). Um Mobilität auch dort zu gewährleisten, wo der Umweltverbund allein nicht flexibel genug ist, ergänzen Formen der geteilten Mobilität, z.B. Carsharing oder Leihräder, das Angebot (Maßnahme M 4 „Sharingsysteme").

Push-Maßnahmen machen das Autofahren unattraktiver. Dies ist notwendig, da ein attraktiverer Umweltverbund ansonsten nur wenig Verkehr vom Pkw verlagert, und stattdessen mehr neuen (induzierten) Verkehr erzeugen würde. Wesentliche kommunale Hebel für Push-Maßnahmen sind dabei die Kosten des Parkens (Maßnahme M 2 „Klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung") sowie die Reduzierung der für den Pkw verfügbaren Flächen (Maßnahme M 1 „Menschenfreundliche Quartiere"). Gleichzeitig können über die Umsetzung von Push-Maßnahmen Hemmnisse für den weiteren Ausbau des Umweltverbundes adressiert werden: Aus höheren Preisen resultierende Einnahmen können den städtischen Haushalt entlasten, was wiederum den Ausbau des Umweltverbundes erleichtert. Flächen, die nicht für breite Straßen und das Parken verwendet werden, können z.B. für Radwege eingesetzt werden.

Dort, wo motorisierte Fahrzeuge weiterhin nötig sind, bedarf es einer erfolgreichen Antriebswende, d.h. insbesondere die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, um die CO_2-Emissionen zu minimieren. Dies betrifft sowohl den ÖPNV (Maßnahme M 6 „Elektrobusflotte") als auch den Pkw-Verkehr. Bei Letzterem bedarf es eines flächendeckenden Ladeangebots, damit E-Fahrzeuge auch für Menschen ohne privaten Stellplatz sowie für Pendler*innen und Besucher*innen eine zuverlässige Alternative zu bisherigen Fahrzeugen sein können (Maßnahme M 5 „Angebotsorientierter Ausbau der Ladeinfrastruktur").

ERNÄHRUNG UND KONSUM

Strategie

Ein Großteil der Konsumgüter und Nahrungsmittel, die in Erlangen gebraucht bzw. verbraucht werden, werden nicht in Erlangen produziert. Deshalb haben eine klimafreundliche Transformation der Produktionsprozesse, weniger Konsum oder die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung häufig keinen direkten Einfluss auf die CO_2-Bilanz von Erlangen. Jedoch haben die Erlanger*innen einen relevanten Einfluss auf die CO_2-Emissionen, die sie global verursachen. Hier ist die gesamte Stadtgesellschaft zum Handeln aufgerufen. Die Strategien in diesem Handlungsfeld sind deshalb die Etablierung einer **klima- und umweltfreundlichen Ernährung** als **Standard für die Bürger*innen Erlangens** sowie ein **umweltverträgliches Konsumverhalten**, unter anderem durch den **Aufbau einer umfassenden Sharing-Infrastruktur**.

Handlungfeld Ernährung und Konsum

- Fortführung und Ausbau der Sharing-Infrastruktur — EK 1
- Klima- und umweltfreundliche Verpflegung — EK 2
- Netzwerk regionale und ökologische Lebensmittel — EK 3
- Einrichtung eines Ernährungsrats — EK 4
- Wirtschaft im Kreislauf — EK 5
- Reparieren statt Wegwerfen — EK 6

Beschreibung der Maßnahmen

Für die Ernährungswende in Erlangen haben Stadtverwaltung und Stakeholder eine wichtige Vorbildfunktion. Den Grundstein legen dabei verbindliche Ziele bzw. Quoten für klima- und umweltfreundliche Verpflegung in Kitas, Schulen, Mensen und Kantinen (Maßnahme EK 2 „Klima- und umweltfreundliche Verpflegung"). Im Idealfall werden diese Lebensmittel möglichst regional beschafft, was durch den Aufbau eines Netzwerks zwischen Unternehmen, der Stadtverwaltung und lokalen Landwirt*innen ermöglicht werden soll (Maßnahme EK 3 „Netzwerk regionale und ökologische Lebensmittel"). Das Netzwerk soll unter anderem verlässliche Abnahmemengen für regionale Landwirtschaftsprodukte sicherstellen. Bei der Schaffung der notwendigen Strukturen für eine nachhaltige Agrar- und Ernährungswende kann die Stadtverwaltung eine zentrale Rolle einnehmen (Maßnahme EK 4 „Einrichtung eines Ernährungsrats").

Die Herstellung von Gegenständen erzeugt in der Regel CO_2-Emissionen und verbraucht Ressourcen. Um das Klima und die Umwelt zu schonen, ist es deshalb sinnvoll, weniger Gegenstände herzustellen und vorhandene Gegenstände gemeinschaftlich zu nutzen (Maßnahme EK 1 „Förderung und Ausbau der Sharing-Infrastruktur") sowie bei Bedarf zu reparieren (Maßnahme EK 6 „Reparieren statt Wegwerfen"). Beide Ansätze können durch die Schaffung der notwendigen Infrastruktur mit Unterstützung der Stadtverwaltung gefördert werden. Zukünftig muss zudem verstärkt auf das Prinzip der Kreislaufwirtschaft gesetzt werden (Maßnahme EK 5 „Wirtschaft im Kreislauf").

Fazit

Mit dem Fahrplan Klima-Aufbruch liegen 41 Maßnahmen vor, mit denen Erlangen in seinem Einflussbereich einen großen Schritt hin zur Klimaneutralität machen kann. Die Maßnahmen verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz und adressieren die Erlanger Stadtverwaltung, Stakeholder und die gesamte Stadtgesellschaft. Alle sind aufgefordert sich zu beteiligen. Um das 1,5°C-Ziel einhalten zu können, wäre jedoch auch auf Bundes- und Landesebene ein tiefgreifendes, sofortiges Umsteuern notwendig, welches aktuell noch nicht zu erkennen ist. Umso mehr muss der Fokus in Erlangen nun auf einer schnellen und konsequenten Umsetzung der Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich liegen. Dies erfordert hohes Engagement, Mut und große finanzielle Investitionen. Die Anstrengungen zahlen sich jedoch aus. Wird jetzt nicht in den Klimaschutz investiert, werden die Kosten für die Anpassung an den Klimawandel für die kommenden Generationen deutlich über den heute notwendigen Ausgaben liegen. Neben dem Aspekt des Klimaschutzes führen die Maßnahmen zu einer weiteren Steigerung der Lebensqualität in Erlangen.

Jetzt gleich Förderung beantragen!

Ob Lastenfahrrad, CO_2-Minderung für Gebäude, Begrünung oder gemeinnütziges Klimaschutzprojekt:

Die Stadt Erlangen unterstützt Sie beim Klimaschützen mit Zuschüssen. Erfahren Sie mehr auf

erlangen.de/klima-aufbruch

Herausgeberin
Stadt Erlangen

Rathausplatz 1,
91052 Erlangen

E-Mail: klima@stadt.erlangen.de

Klima-Aufbruch Erlangen

Besuch uns auf

Ö 14

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat Wirtschaft und Finanzen	**II/020/2022**

Behandlung des Haushaltsentwurfs 2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Haushaltsentwurf 2023, das Arbeitsprogramm 2023 und die Projektbeschreibung für das Investitionsprogramm für 2022 - 2026 können mit den folgenden Daten heruntergeladen werden:

https://secl-er.kommunalbit.de/public/download-shares/gJZFafeQTBnmlmxPWb1FYmosFSLMs44c

Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde am Freitag, 09.09.2022 an alle Fraktionen verschickt.

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf 2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/073/2022**

Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt, eine Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary einzugehen.
2. Die Annahme der Sachspende über medizinische Güter der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Stadt Browary in Höhe von bis zu 120.000 Euro wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Entgegennahme und Weiterleitung der Sachspende nach Browary in die Wege zu leiten und darüber hinaus zusammen mit der Partnerstadt Jena bei SKEW / Engagement Global ein mit der Stadt Browary abgestimmtes Projekt zu beantragen, das möglichst das GIZ-Paket flankiert und ergänzt.
4. Die Stadt Erlangen übernimmt die Kosten des Transports der GIZ-Hilfslieferung nach Browary.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Bedarfe mit Browary zu klären und geeignete Aktivitäten zur Unterstützung zu entwickeln.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Städtetag sowie SKEW/Engagement Global rufen die deutschen Kommunen auf, Solidarpartnerschaften in der Ukraine zu gründen bzw. dort konkrete Projekte zu unterstützen.
Mit der Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Browary will die Stadt Erlangen ihren Beitrag für die dringend notwendige Unterstützung der städtischen Infrastruktur leisten, sowie mittelfristig den Wiederaufbau der Ukraine unterstützen.
Erlangen folgt damit dem Vorschlag von SKEW/Engagement Global, Browary gemeinsam mit Jena zu unterstützen.
Für Browary spricht neben der vergleichbaren Größe (ca. 100.000 Einw.) und der Nähe zu Kiew (ca. 15 km) sowie der damit verbundenen leichten Erreichbarkeit auch die ähnliche Struktur vom namensgebenden Brauereiwesen bis hin zu Bildung und Wirtschaft. Wegen der hohen Zahl an Binnenflüchtlingen (mehr als 10.000) und Hunderter von Verwundeten in den Krankenhäusern ist akuter Unterstützungsbedarf gegeben. (Siehe Anlage)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst wurde in Abstimmung mit Browary bei der GIZ erfolgreich eines von insgesamt bundesweit nur maximal 25 Paketen im Wert von bis zu 120.000 Euro für das dortige Krankenhaus beantragt. SKEW/Engagement Global bietet Beratung und Förderung über den sogenannten

Kleinprojektefonds kommunale Entwicklungspolitik (1000,- bis max. 50.000,- €) an, bei dem mindestens 10% Eigenbeteiligung vorausgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit diesen und weiteren Hilfsorganisationen und Geldgebern und auch mit Spenden aus der Erlanger Stadtgesellschaft soll entsprechend dem Bedarf weitere Unterstützung für Browary ermöglicht werden.
Die bisherige Kommunikation mit Verwaltung und Lokalpolitik verlief ausgesprochen angenehm und effektiv; neben Ukrainisch und Russisch spricht die Kollegin vor Ort Englisch und Französisch.

Erlangen beherbergt derzeit etwa 1.600 Flüchtlinge aus der Ukraine und verurteilt nicht nur den Angriffskrieg Russlands, sondern unterstützt bereits seit Anfang März mit Haushaltsmitteln und den eingegangenen Spenden vielfältige Aktivitäten vor Ort und hat auch für Spenden für die Hilfslieferungen an Nürnbergs Partnerstadt Charkiw aufgerufen. Seit dem Beschluss des Stadtrats vom 28.07.22 zur Anbahnung einer Solidarpartnerschaft kam es in Abstimmung mit Jena zu einem intensiven Austausch mit Browary und Bila Zerkwa sowie der GIZ und SKEW. Beide Organisationen legen Sonderprojekte für die Ukraine zur Abwicklung durch deutsche Kommunen auf, die genutzt werden sollen.

Der Verein der Ukrainer in Franken wird die konkrete Zusammenarbeit einbezogen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Annahme der Spende wird mit Unterstützung der Experten der GIZ der Weitertransport der medizinischen Hilfsgüter nach Browary organisiert. Browary hat seinen Bedarf im Bereich Medizin vorgelegt und die Verwendung von etwaigen Hilfslieferungen vor Ort geklärt. Die notwendigen Strukturen zur medizinischen Versorgung von Verwundeten und Binnenflüchtlingen, so wird versichert, sind gegeben. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wird durch die Stadt Browary zugesichert.

Zur Finanzierung weiterer Aktivitäten ist die Einstellung von Sondermitteln im Haushalt der Stadt Erlangen erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: **Profil Browary**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

DE: Ukrainische Kommunen, die an der Anbahnung der partnerschaftlichen Kontakte mit den deutschen Kommunen interessiert sind

ENG: Ukrainian municipalities interested in initiating partnership contacts with German municipalities

Name Territoriale Gemeinde/ Municipality	**Brovary City Territorial Community of the Brovary District of the Kyiv Region of Ukraine** **Browary, Region Kiew**
Bürgermeister/Mayor	**Igor SAPOZHKO, Mayor of the city of Brovary** **Igor Saposchko, Oberbürgermeister von Browary**
Lage/Location	15, Geroiv Ukrainy street, city of Brovary, 07400, Brovary district, Kyiv region
Einwohnerzahl/Population	122,9 thousand people 122.900 Einwohner
Kurze Übersicht/ Short overview (1-5 sentences)	The Brovary Community is a reliable business partner, and relationship with many countries of Europe and world proves it, the enterprises actively co-operate with foreign firms and companies, banks and international funds. The community has a number of competitive advantages that attract investors, among them: strategic geographical location, poweful industrial, scientific and human resources, modern infrastructure, new housing, shopping and entertainment complexes, high quality services, parks and recreation areas, schools and kindergartens, quality health care, and social support. Die Kommune Browary ist ein zuverlässiger Geschäftspartner, und die Beziehungen zu vielen Ländern Europas und der Welt beweisen dies. Die Unternehmen arbeiten aktiv mit ausländischen Firmen und Gesellschaften, Banken und internationalen Fonds zusammen. Die Kommune verfügt über eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen, die für Investoren attraktiv sind, darunter: strategische geografische Lage, leistungsfähige industrie, wissenschaftliche und menschliche Ressourcen, moderne Infrastruktur, neue Wohnungen, Einkaufs- und Unterhaltungskomplexe, hochwertige Dienstleistungen, Parks und Erholungsgebiete, Schulen und Kindergärten, hochwertige Gesundheitsversorgung und soziale Unterstützung.
Website	https://www.facebook.com/miskrada
Expertise/Expert knowledge in some fields	The Brovary City Territorial Community is going through difficult times because of the invasion of the territory of Ukraine by the russian army. Despite the continuation of missile attacks on the territory of our state

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

(example Energy, Water, Education, Technology etc.)	by russia, the Brovary community is gradually returning to normal pre-war life: all utilities in the community are working hard, maintaining landscaping on the streets. Last April, small, medium and large enterprises restarted operations, supporting the economy of the community and the country as a whole. The Brovary City and District Employment Center, which offers vacancies for work at enterprises, organizations and institutions of the city of Brovary and the Brovary district, has resumed its work. The leading branch of the community economy is industry, which is represented by manufacturing enterprises, among which there is a production of food, beverages, textiles, clothing, leather goods, production of chemical products, production of basic pharmaceuticals, rubber and plastic products, other non-metallic mineral products, metallurgy and production of finished metal products, and mechanical engineering. Die Gebietskörperschaft Browary macht wegen des Einmarsches der russischen Armee in die Ukraine schwierige Zeiten durch. Trotz der anhaltenden Raketenangriffe Russlands auf das Gebiet unseres Staates kehrt die Gemeinde Browary allmählich zum normalen Vorkriegsleben zurück: Alle Versorgungsunternehmen in der Gemeinde arbeiten hart und sorgen für die Begrünung der Straßen. Im April dieses Jahres haben kleine, mittlere und große Unternehmen ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und stützen die Wirtschaft der Kommune und des ganzen Landes. Das Arbeitsamt der Stadt und des Landkreises Browary, das freie Stellen in Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen der Stadt und des Bezirks Browary vermittelt, hat seine Arbeit wieder aufgenommen. Der Hauptwirtschaftszweig der Kommune ist die Industrie, die durch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes vertreten ist, darunter die Herstellung von Lebensmitteln, Getränken, Textilien, Bekleidung, Lederwaren, die Produktion von chemischen Erzeugnissen, die Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, Gummi- und Kunststofferzeugnissen, anderen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien, die Metallurgie und die Produktion von Metallfertigprodukten sowie der Maschinenbau.
Wünschende Kooperationsbereiche mit DE Partner/ Desired areas of future cooperation with German municipality	The Brovary community is looking for a German partner to establish mutually beneficial relations between both communities to share positive experiences in various spheres of economic, such as local economic development and others Die Browary sucht ein deutsche Partnerstadt, um für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen zwischen den beiden Kommunen aufzubauen und positive Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft, wie z.B. der lokalen Wirtschaftsentwicklung, auszutauschen.

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Ansprechperson/ Contact person E-Mail: Telefon: Contact person E-Mail: Telefon:	Mykola Babak, Deputy Mayor on the issues of the Executive Bodies of the Brovary City Council info@brovary-rada.gov.ua +380953879190 Olena Korovina, head of the Investment and External Relations Division of the Economy and Investment Department economrada@i.ua +380973997261
Sprache/ Language for communication	English, French and Ukrainian
1 Foto Territoriale Gemeinde / 1 Foto of municipality view	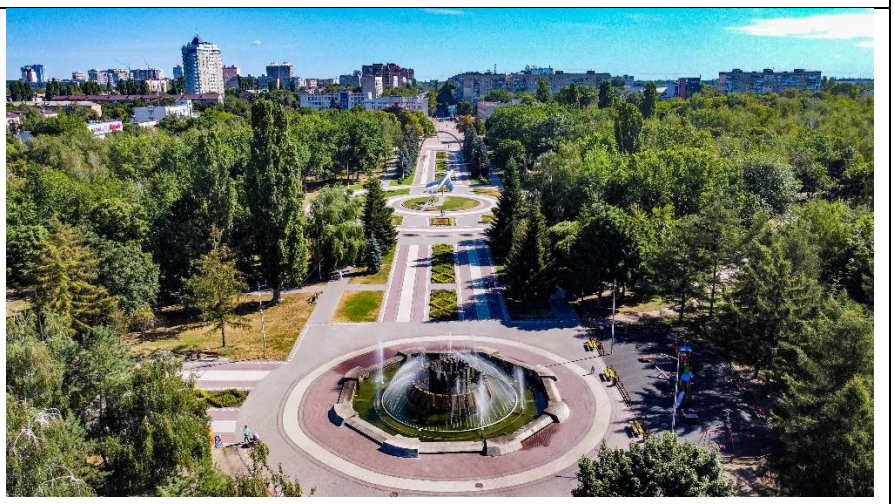 https://www.brovary.city/photo

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Ö 17

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**09.09.2022**
Antragsnr.:	**149/2022**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**I**
mit Referat:	**II/BTM**

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 9.9.2022

Entbindung des Gewobau-Geschäftsführers von Schweigepflicht
Dringlichkeitsantrag im September-Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Der Geschäftsführer der GeWoBau wird von seiner (besondern) Schweigepflicht entbunden, was die Vorgänge um die Auschreibung seines Postens angeht.

2. hilfsweise zu 1: Der Aufsichtsrat wird angewiesen, den unter Nr. 1 genannten Beschluss zu fällen.

3. hilfsweise zu 2: Der Stadtrat fordert den Aufsichtsrat auf, den den unter Nr. 1 genannten Beschluss zu fällen.

Begründung:

In der Presse wurde ausführlich über den Beschluss des GeWoBau-Aufsichtsrates berichtet, die Geschäftsführerstelle neu auszuschreiben. Die EN umschreiben das mit „in die Wüste schicken“. Nach EN-Bericht hat der Geschäftsführer mit Verweis auf seine „besondere Schweigepflicht“ jede Stellungnahme abgelehnt.

Als sozialer Arbeitgeber und in Zeiten des allseits beklagten Fachkräftemangels sollte die Stadt respektvoll mit Ihrem Personal umgehen, auch mit Führungspersonal.

Respektvoll ist es nicht, wenn öffentlich über den Geschäftsführer der GeWoBau geredet wird, der Betroffene sich aber nicht dazu äußern darf.

Begründung der Dringlichkeit:

Es nützt dem Betroffenen nichts, wenn er sich erst in drei Monaten äußern darf, während jetzt über ihn geredet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Wirtschaftsförderung und Arbeit	**II/WA/018/2022**

Fortführung des NFFX – Business Support Center

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erlangen in das Projekt NFFX - Business Support Center ab 2022 als Partner zu integrieren und künftig in Zusammenarbeit mit den Städten Nürnberg und Fürth für die Förderphase 01.01.2022 bis 31.12.2026 fortzuführen.

Der Förderbeitrag beträgt jährlich 12.000 €.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des vom Freistaat Bayern im Zuge der Quelle-Insolvenz aufgelegten Strukturprogramms Nürnberg-Fürth haben die Wirtschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth im Jahre 2010 das „NFFX – Business Support Center“ auf den Weg gebracht. Als interkommunales Projekt der Städte Nürnberg und Fürth – in Form einer Arbeitsgemeinschaft – fördert das NFFX – Business Support Center die Ansiedlung ausländischer Unternehmen mit einem Angebot bedarfsorientierter und zeitlich befristeter Infrastrukturen und Dienstleistungen.

Das NFFX – Business Support Center bietet ausländischen Unternehmen, die sich im Großraum ansiedeln wollten, ein Welcome Package in Form kostenfreier Büroräume mit Sekretariats-Service an. Ferner unterstützt das NFFX – Business Support Center die ausländischen Unternehmen bei der Kontaktvermittlung zu den Cluster-Initiativen in der Metropolregion Nürnberg, zu diversen Dienstleistern (u.a. Integration Services) oder zur jeweiligen Stadtverwaltung. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Ansiedlungsstruktur des Freistaat Bayern, Invest in Bavaria, unterstützen als Kooperationspartner das Projekt, auch mit ihren weltweiten Netzwerken.

Von der Gesamtprojektsumme der ersten Förderperiode (01/2011 bis 05/2016) in Höhe von 1,4 Mio € übernahmen der Freistaat Bayern 70 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 30 %.

Von der Gesamtprojektsumme der zweiten Förderperiode (06/2016 bis 06/2021) in Höhe von 647.000 € übernahmen der Freistaat Bayern 55 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 45 %.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hatte zunächst die Förderung des Projektes auf die Förderperiode beschränkt. Ausnahmsweise wurde eine zweite Förderperiode genehmigt, die zum 30.06.2021 endete.

Aufgrund des Erfolges des NFFX – Business Support Center führen die beiden Städte Nürnberg und Fürth das Projekt weiter und wollen die Stadt Erlangen aktiv als Partner mit einbinden. Ziel ist es, das bislang erfolgreiche Projekte eigenständig weiterzuführen und dabei auf die finanzielle Beteiligung des Freistaats verzichten zu können.
Die Gesamtprojektsumme für die Jahre 2022 bis 2026 beträgt 535.000 €, hiervon entfallen auf die Städte Erlangen und Fürth insgesamt jeweils 60.000 € über fünf Jahre. Die übrigen Kosten trägt die Stadt Nürnberg (sh. hierzu auch Punkt 2. – Einbindung der Netzwerkpartner).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Nachfolgenden wird übersichtsartig eine Analyse und Bewertung der beiden ersten Förderphasen gegeben, das heißt über den Zeitraum, während dem lediglich die Städte Nürnberg und Fürth Partner waren. Diese Analyse ist zugleich auch Grundlage für die Prüfung der Beteiligung der Stadt Erlangen.

<u>Auswertung der ersten beiden Förderphasen (2011 - 2021)</u>

Im Januar 2021 wurde eine internet-basierte Prüfung durchgeführt, um festzustellen, welche Unternehmen aus den ersten beiden Förderphasen noch ihren Sitz in der Region haben.

Von den 49 geförderten Unternehmen haben

- 22 Unternehmen weiterhin ihren Sitz am Wirtschaftsstandort (45 %), darunter ein Unternehmen in Erlangen (eny mobility GmbH)
- 1 Unternehmen den Sitz innerhalb der Metropolregion verlegt (Lichtenfels)
- 7 Unternehmen ihren Sitz innerhalb Deutschlands verlegt (z.B. München, Berlin etc.)
- 19 das Unternehmen aufgegeben oder gelöscht (39 %)

<u>Konzept für die Förderphase 01/2022 bis 12/2026</u>

Für die neue Förderphase wird sich das NFFX – Business Support Center auf folgende vier Betätigungsfelder neu aufstellen:

1) Ansiedlung ausländischer Investoren
2) Ansiedlung ausländischer Start-ups
3) Anwerbung ausländischer Fachkräfte
4) Studierende

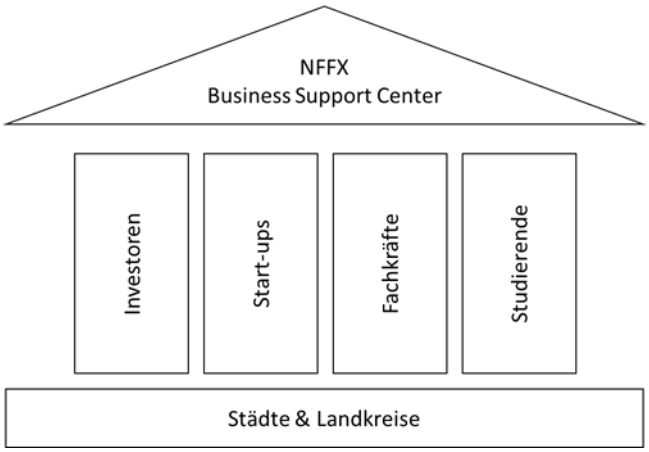

Das NFFX – Business Support Center wird zukünftig von sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ aktiv unterstützt.

Zu 1) Das Hauptaugenmerk des NFFX liegt auch weiterhin auf der Ansiedlung von kleinen und mittelständischen ausländischen Unternehmen. Ziel ist weiterhin die Stärkung des Wirtschaftsstandortes mit innovativen und dynamischen Unternehmen, die neue und gut bezahlte Arbeitsplätze schaffen.

Zu 2) Die weltweite Start-up Szene ist im Wandel. Junge Unternehmen wollen oder müssen sich schon in den ersten Jahren internationalisieren. Das NFFX wird zusammen mit dem ZOLLHOF Tech Incubator als Partner für diese Start-ups Anlaufpunkt in der Wirtschaftsregion sein. Die geförderten Start-ups profitieren dann vom Netzwerk und den angebotenen Leistungen.

Zu 3) Fachkräftemangel spüren auch die heimischen Unternehmen. Im Rahmen des internationalen Marketings für das NFFX soll gleichzeitig auch bei den Fachkräften für die Wirtschaftsregion geworben werden. So werden Ressourcen gebündelt und gezielt Unternehmen und Fachkräfte angesprochen.

Zu 4) Das vierte Betätigungsfeld „Studierende“ spricht sowohl deutsche als auch ausländische Studierende an. Die Hochschulen in der Region sind Teil des NFFX-Netzwerkes. Geförderte Unternehmen können bei den Hochschulen Arbeiten (Seminararbeit, Bachelor- oder Masterarbeit) in Auftrag geben oder auch Praktikaplätze anbieten. Des Weiteren will das NFFX ausländischen Studenten die Möglichkeit bieten, sich nach dem Studium in der Wirtschaftsregion mit einem eigenen Unternehmen niederzulassen. Das erklärte Ziel der regionalen Hochschulen, den Anteil der ausländischen Studierenden zu erhöhen, kann damit unterstützt werden. Ein spezieller Standort zur Anknüpfung an regionale Technologiebetriebe ist in Planung (Technikum, IGZ, NKubator etc).

Projektleitung

Die Aufgaben der Projektleitung werden bei einer Fortführung durch die Wirtschafts- und Wissenschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth übernommen. Die administrativen Aufgaben umfassen die Projektleitung, -koordination und -reporting. Des Weiteren fallen in das Aufgabengebiet:

- Projektdokumentation
- Akquise- und Marketingsupport für Städte, inklusive Pflege der Homepage und Erstellung von international einsetzbaren Bewerbungsmaterialien
- Kontinuierliche Ausgestaltung und Adaption des Projektes an den Anforderungen der ausländischen Investoren
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren bei allen Aspekten der geplanten Ansiedlung

Fokussierung auf Kompetenz Cluster

Die Marketingaktivitäten des NFFXs werden sich weiterhin auf die Kompetenz-Cluster der Metropolregion Nürnberg fokussieren:

- Automotive
- Automation und Produktionstechnik
- Energie & Umwelt (mit Schwerpunkt Wasserstoff)
- Information & Kommunikation
- Medizin & Gesundheit
- Neue Materialien
- Verkehr & Logistik
- Kreativ-Wirtschaft
- Nachhaltige Klimatechnologien

Für ausländische Unternehmen, die nicht vorgenannten Cluster angehören, wird es auch in Zukunft Ausnahmen geben. Eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein innovatives und zukunftweisendes Geschäftsmodell, das neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen verspricht. Weitere Kriterien werden separat wie bisher zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt und vereinbart.

Die Anwerbung ausländischer Investoren erfolgt durch

- den Besuch von branchenspezifischen Messen und Kongressen im Ausland
- die Repräsentanten von Invest in Bavaria in ausgewählten Ländern (z.B. China, Indien, Brasilien, Süd-Ost-Asien)
- den Empfang von ausländischen Delegationen oder Einzelrepräsentanten
- ausländische Konsulate, Botschaften oder andere offizielle Einrichtungen
- durch Aktivitäten auf internationalen Leitmessen in Nürnberg (z.B. Embedded, SPS Drives etc.) und anderen Messestandorten in Deutschland in Form sog. Business Breakfast oder spezifischen Informationsveranstaltungen
- auslandsorientierten Aktivitäten der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Kooperation mit dem ZOLLHOF Tech Incubator

Der ZOLLHOF Tech Incubator in Nürnberg ist das digitale Gründerzentrum für Mittelfranken, dessen Schwerpunkte in den nachfolgenden Bereichen liegt:

- Urban Mobility / E-Mobility
- Internet of Things
- Artificial Intelligence (AI)
- Big Data
- Digital Health
- Virtual Reality (VR) / Augmented Reality (AR)

Angesprochen werden hier junge Start-ups, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind. Durch das große ZOLLHOF-Netzwerk an Unternehmen, Gesellschaftern, Unterstützern und Business Partnern aus Nürnberg und der Region (u.a. Siemens, HUK-Coburg, NürnbergMesse, adidas, etc.) erhalten auch die geförderten Start-ups aus dem NFFX Unterstützung und Beratung. Die Kooperation ist für beide Seiten von Vorteil. Der ZOLLHOF wird bei seiner Internationalisierungsstrategie unterstützt, während das NFFX zukünftig auch Start-ups fördern kann. Die Zusammenarbeit zwischen NFFX und ZOLLHOF basiert auf einer

- gemeinsamen Auswahl der ausländischen Start-ups bzw. Unternehmen
- parallelen Förderung der ausländischen Unternehmen durch NFFX und ZOLLHOF für 6 Monate, wobei das NFFX die Büroräume und der ZOLLHOF das Netzwerk sowie die Beratungsleistungen zur Verfügung stellt.

Die Kooperation zwischen NFFX und ZOLLHOF ermöglicht zukünftig mehr interessante und innovative ausländische Start-ups in die Region zu holen und zu fördern.

Förderkonditionen

Der vertraglich festgelegte Förderzeitraum umfasst weiterhin sechs Monate, wobei die strikte Unterteilung in ein virtuelles und echtes Büro (für je drei Monate) nicht mehr unbedingt eingehalten werden muss. Je nach Auslastung bzw. Anforderung können die geförderten Unternehmen für den gesamten Förderzeitraum auch nur ein virtuelles oder nur ein echtes Büro übernehmen. Zusätzlich übernimmt das NFFX auf Wunsch eine 1-Jahres-Mitgliedschaft im jeweiligen Competence-Cluster.

Um eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl der Bürodienstleister und Standorte zu haben, werden keine Büroflächen mehr auf „Vorrat“ vom NFFX angemietet. Die Unternehmen sind so frei und können sich den passenden Standort aussuchen. Die Unternehmen gehen in Vorleistung und können dann nach Abschluss ihrer Förderzeitraums die Kosten für den NFFX in Rechnung stellen. Maximal können für Miete und Mitgliedschaft 6.5000 € abgerechnet werden.

Einbindung der Netzwerkpartner

Um die Integration der neuen Investoren und dessen ausländischen Mitarbeitern zu erleichtern, werden den Unternehmen sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ zur Seite gestellt. Diese Scouts stammen aus dem jeweiligen Land und leben bereits seit längerem in der Region. Sie kennen sich mit der deutschen Kultur und den Gepflogenheiten aus und helfen den Unternehmen in Dingen des alltäglichen Lebens (z.B. Behörden, fremdsprachliche Ärzte, Kitas, etc.).

Die Unternehmen sind frei bei der Wahl eines Rechtsanwaltes, Steuerberater etc. Auf Kundenwunsch zieht das NFFX erfahrene Partner aus dem Netzwerk hinzu. Die Erfahrungen und die Zusammenarbeit mit den Partnern war bisher hervorragend und wird auch in der nächsten Projektphase fortgesetzt.

Die Geschäftsbereiche Standort, Recht, Berufliche Aus- und Weiterbildung sowie International der IHK Nürnberg für Mittelfranken unterstützen das NFFX sowohl bei der Integrierung von ausländischen Fachkräften als auch bei der Beratung der geförderten Unternehmen.

Das Regionalbüro Nordbayern von Invest in Bavaria (der Ansiedlungsagentur des Freistaats Bayern) spielt mit seinem Know-how bei der Ansiedlung von Unternehmen in Bayern eine besondere Rolle. Zu Beginn des Förderzeitraums werden mit dem Unternehmen Gespräche geführt, um herzauszufinden, ob weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Durch die Fokussierung auf die Kompetenz-Cluster wird das ausländische Unternehmen durch einen branchenspezifischen Cluster-Manager begleitet, der den Investor bei seinen ersten Schritten im neuen Markt unterstützt. Die Aufgabe des Business Coach ist es, mögliche Kooperationspartner mit dem Investor zu besuchen und das Unternehmen mit zusätzlichen Informationen vertraut zu machen, z.B. Cluster- und Kompetenzinitiativen.

Budget

Das Budget für die Förderperiode 01.01.2022 bis 31.12.2026 sieht wie folgt aus:

		2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Förderzeitraum		01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	
Förderung		65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	*325.000 €*
Marketing		40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	*200.000 €*
Sonstiges		2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	*10.000 €*
		107.000 €	*107.000 €*	*107.000 €*	*107.000 €*	*107.000 €*	***535.000 €***
Anteil Nürnberg	78%	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	415.000 €
Anteil Fürth	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
Anteil ER	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
		24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	**120.000,00 €**

Zur Finanzierung des Eigenanteils der Stadt Erlangen sind Mittel im Budget 2022 (und Folgejahre) der Wirtschaftsförderung eingeplant.

Fazit

Mit dem interkommunalen Projekt NFFX – Business Support Center haben die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen ein hervorragendes Instrument, um die internationale Positionierung ihrer Wirtschaftsstandorte konsequent voranzutreiben. Anfragen für Unternehmensförderungen erhält das NFFX – Business Support Center aus der ganzen Welt.
Vor dem Hintergrund des stärker werdenden Wettbewerbs der Regionen ist das NFFX - Business Support Center ein klarer Wettbewerbsvorteil und auch ein Beitrag zur Willkommenskultur für ausländische Investoren.

In der dritten Förderphase sollen vor allem dezentrale Ansiedlungen der internationalen Unternehmen stärker in den Vordergrund rücken. Bisher war man in der Erstansiedlung auf einen Bürodienstleister als Kooperationspartner fokussiert, in Zukunft werden die drei Städte individuell passende Angebote für die Bedarfe der internationalen Gründungen suchen und finden. Die in den ersten beiden Förderperioden gewonnenen Erfahrungen helfen dabei, dass NFFX - Business Support Center noch besser zu positionieren und zu vermarkten. Die beiden Kooperationspartner IHK Nürnberg für Mittelfranken und Invest in Bavaria stehen hinter dem Projekt und unterstützen es mit ihren weltweiten Netzwerken.

Die Städte Nürnberg und Fürth haben die finanzielle Beteiligung bereits beschlossen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

´

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.1

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/183/2022**

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 66

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 09. September 2022
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

			1.487.500 € für
IP-Nr, 211P.450 Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement)	Produkt 21110010 Grundschulen	Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

		in Höhe von	**1.487.500 €** bei
IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt)	Produkt 54110010 Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 150.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	150.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung)	**1.637.500 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023

und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/63	Rechtsamt; Bauaufsichtsamt	**30/049/2022**

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
VII/EBE, VII/31

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017 (Entwässerungssatzung - EWS) wird beschlossen (Anlage 1 - Entwurf vom 12.08.2022).

II. Begründung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen erfährt in der vorliegenden Änderung Konkretisierungen, die die Stadt in ihrem rechtssicheren Vollzug stärken. Zudem sollen zukünftig die einschlägigen Regeln der Technik bereits bei der Planung berücksichtigt werden, um den veränderten klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen sowie den Gewässerschutz zu verstärken und dadurch wichtige Lebensgrundlagen für Mensch und Natur zu erhalten. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung gehen aus der Synopse (Anlage 2) hervor.

Im Einzelnen:

1. Die Neufassung des § 8 Abs. 7 konkretisiert die bestehende Regelung, dass jedes Grundstück durch gesonderte Leitungen und über die eigene Grundstücksfläche entwässern muss. Weiterhin stellt die Neufassung klar, dass dies im Fall von nachträglichen Grundstücksteilungen für das neu gebildete Grundstück ebenfalls gilt.
   Die abwassertechnische Erschließung über dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten für Leitungsrechte kommt nur im Ausnahmefall dort in Betracht, wo sogenannte Hinterliegergrundstücke lediglich über Fremdgrundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Regelung ist einerseits erforderlich, weil die öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend der hydraulischen Generalplanung verwendet werden müssen. Andererseits können damit bereits im Vorfeld Vollzugsprobleme infolge von eventuellen Nachbarschaftskonflikten, beispielsweise bei dringendem Sanierungsbedarf der Grundstücksentwässerungsanlage, vermieden werden.

2. § 8 Abs. 10 Satz 1 wird aus technischen Gründen berichtigt. Abscheideranlagen und Vorreinigungsanlagen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage; sie gehören nicht zum Bereich des Grundstücksanschlusses.

3. Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 1 gibt nunmehr zusätzlich zu den bestehenden Anforderungen vor, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bereits bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung der Entwässerungseingaben kann damit auf einer in der Praxis all-

gemein anerkannten und bewährten Grundlage vorgenommen werden. Die Verwaltungsgerichte stützen ihre Entscheidungen ebenfalls auf diese technischen Bestimmungen.

4. Der in § 10 Abs. 1 neu gefasste Satz 2 erweitert den Katalog der mit der Entwässerungseingabe ergänzend vorzulegenden Unterlagen um Boden- und Altlastengutachten sowie weitere Nachweise bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser. In der Regel sind Bodengutachten zur Prüfung der Einleiterfordernisse vorzulegen und im Falle von Einleitbeschränkungen zusätzliche Berechnungen, beispielsweise für Rückhalteräume, erforderlich. Die Änderung von Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt keine einschlägigen Planmuster vorhält. Die einzureichenden Entwässerungspläne müssen vielmehr den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

5. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um die Vorgabe, dass in Wasserschutzgebieten die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Grundstücksanschlusses ausschließlich mittels physikalischer Druckprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfung muss sich dabei mindestens bis zur Rückstauebene erstrecken.
   Die Regelung ist erforderlich, da Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet ausschließlich über die belebte Oberbodenzone versickert werden darf. Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig. Deshalb müssen auch Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen bis zur Oberbodenzone dicht sein. Dieser Nachweis ist im Wasserschutzgebiet verpflichtend zu den in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Prüfungsintervallen zu erbringen.

6. Der in § 14 neu eingefügte Abs. 2 enthält die Maßgabe, dass das auf privatem Grund anfallende Niederschlagswasser durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln ist. Weiterhin ist das Wasser zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
   Aus Gründen der Klarstellung soll das Gebot zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aus § 55 Abs. 2 WHG direkt in die EWS aufgenommen werden. Damit werden § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 EWS verständlicher, wonach Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder anderweitig zu beseitigen ist. Diese beiden Regelungen entsprechen der Mustersatzung. Der bisherige § 14 Abs. 2 wird nun zu Abs. 4.

7. Mit § 14 Abs. 3 neuer Fassung wird die Anforderung eingeführt, dass behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser vorzubehandeln ist. Andernfalls darf es nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
   Die aus der Einleitung des Niederschlagswassers resultierende Gewässerbelastung ist zu bewerten und zu begrenzen (Arbeits- und Merkblattreihe DWA A/M-102), damit die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird nun zu Abs. 5.

8. § 15 Abs. 2 untersagt zusätzlich das Einbringen von Drainwasser und Feuchttüchern in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
   In Bezug auf Drainwasser wird damit klargestellt, dass Drainagen nicht angeschlossen werden dürfen. Feuchttücher verursachen häufig Störungen der öffentlichen Anlage.

9. § 15 Abs. 4 Satz 1 eröffnet der Stadt nun ergänzend ein Wahlrecht, ob sie den Ausschluss der Abwassereinleitung bzw. besondere Voraussetzungen für die Einleitung entweder von der Art oder von der Menge des Abwassers abhängig macht. Bislang mussten beide Kriterien zwingend nebeneinander erfüllt sein.
   Eine Einleitbeschränkung regelt, wie viele Liter Abwasser pro Sekunde von einem bestimmten Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Da Einleitbeschränkungen bis auf wenige Ausnahmefälle immer nur für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, ist i.d.R. nur die Einleitmenge maßgeblich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Vorschrift daher entsprechend zu ergänzen.

10. Mit dem neuen Satz 2 in § 16 Abs. 1 kommt als weitere Anforderung an Abscheider hinzu, dass für die erforderliche Reinigungsleistung der Stand der Technik maßgeblich ist. Damit wird die aus den DIN-Normen entstammende Forderung für Abscheideranlagen verbindliches Satzungsrecht.

Alle weiteren Änderungen in der Entwässerungssatzung stellen lediglich redaktionelle Berichtigungen dar bzw. dienen der textlichen Klarstellung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017, Entwurf vom 12.08.2022
2. Synopse alte Fassung/neue Fassung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 13.09.2022

Ergebnis/Beschluss:
Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017 (Entwässerungssatzung - EWS) wird beschlossen (Anlage 1 - Entwurf vom 12.08.2022).

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek	Leng
Vorsitzender	Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage
Entwurf vom 12.08.2022

Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 03.11.2014 in der Fassung vom 29.06.2017 / In-Kraft-Treten am 14.07.2017 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014 und Nr. 14 vom 13.07.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

1. In § 3 Nummer 8 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „bis“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „weiter gehender“ durch das Wort „weitergehender“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherzustellen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

   „Jedes Grundstück ist technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche zu entwässern. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist das neu gebildete Grundstück technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche anzuschließen.“

5. In § 8 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen“ durch das Wort „Sammelanlagen“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „zu planen“ und ein Komma eingefügt.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „Bodengutachten inklusive Versickerungsnachweis sowie Nachweise über eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, ggf. Altlastengutachten, erforderliche rechnerische Nachweise“ und ein Komma eingefügt.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „bei der Stadt aufliegenden Planmustern“ durch die Wörter „einschlägigen DIN-Normen“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ect“ durch das Wort „etc“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses in Wasserschutzgebieten ist mittels physikalischer Druckprüfung mindestens bis zur Rückstauebene nachzuweisen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.“

b) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „eingeleitet“ und das Wort „Ableitung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwasserableitung“ durch das Wort „Grundwassereinleitung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Quell-“ das Wort „Drainwasser“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nummer 7 wird nach dem Wort „Küchenabfälle“ ein Komma und das Wort „Feuchttücher“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich und das Wort „oder“ eingefügt.

d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „schwefelarmen“ durch das Wort „schwefelarmem“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderliche Reinigungsleistung ist der Stand der Technik maßgeblich.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „deren“ durch das Wort „derer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bisherige Fassung	Entwurf neue Fassung, Stand: 12.08.2022 (Änderungen in **Fettdruck** und durch ~~Streichungen~~)
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)	**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)**
§ 1 Öffentliche Einrichtung	**§ 1 Öffentliche Einrichtung**
(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für a) das Stadtgebiet Erlangen, b) die auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth nördlich der Rudelsweiherstraße liegende Siedlung, deren Grundstücke unmittelbar oder mittelbar an die Rudelsweiherstraße angrenzen und von dieser aus erschlossen werden, c) die auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof südlich der Leimberger Straße liegenden Grundstücke, die durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichen Geltungsbereich) kenntlich gemacht sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	(unverändert)
(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.	(unverändert)
(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.	(unverändert)
§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete	**§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete**
(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.	(unverändert)
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.	(unverändert)

§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:	(unverändert)
1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	(unverändert)
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.	
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.	(unverändert)
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.	(unverändert)
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.	(unverändert)
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.	(unverändert)
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.	(unverändert)
7. Grundstücksanschlüsse sind a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.	(unverändert)
b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.	
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind	8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch	a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, ~~bis~~ einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch

die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).	die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.	b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.	(unverändert)
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.	(unverändert)
11. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.	(unverändert)
12. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.	(unverändert)
13. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere	(unverändert)
a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).	
14. Rückstauebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.	(unverändert)
15. Modifiziertes Mischsystem	(unverändert)
ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.	

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**
(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.	(unverändert)
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.	(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet **weitergehender** bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,	(unverändert)
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder	
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.	
(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.	(unverändert)
(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.	(unverändert)
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.	(unverändert)
(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.	(unverändert)
(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.	(unverändert)
(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss	(unverändert)

nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.	
(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.	(unverändert)
(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.	(unverändert)
§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang	**§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**
(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.	(unverändert)
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	(unverändert)
§ 7 Sondervereinbarungen	**§ 7 Sondervereinbarungen**
(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.	(unverändert)
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.	(unverändert)
§ 8 Grundstücksanschluss	**§ 8 Grundstücksanschluss**
(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.	(unverändert)
(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal	(unverändert)

anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.	
(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.	(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten **wiederherzustellen**.
(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.	(unverändert)
(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.	(unverändert)
(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.	(unverändert)
(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.	(7) Jedes Grundstück ist technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche zu entwässern. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist das neu gebildete Grundstück technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche anzuschließen.
(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.	(unverändert)
(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.	(unverändert)
(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.	(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. ~~Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen~~ **Sammelanlagen**) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage
(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.	(unverändert)
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.	(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **zu planen,** herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.	(unverändert)
(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.	(unverändert)
(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.	(unverändert)
(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.	(unverändert)
(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).	(unverändert)

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatasterauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
   a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
   b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
   d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

(Nrn. 1 bis 4 unverändert)

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch **Bodengutachten inklusive Versickerungsnachweis sowie Nachweise über eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, ggf. Altlastengutachten, erforderliche rechnerische Nachweise,** den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.	Die Pläne müssen den ~~bei der Stadt aufliegenden Planmustern~~ **einschlägigen DIN-Normen** entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.	(unverändert)
(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.	(unverändert)
(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.	(unverändert)
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	**§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**
(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.	(unverändert)
(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.	(unverändert)
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.	(unverändert)
(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen	(unverändert)

wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.	
(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.	(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung ~~der~~ **von den** genehmigten Plänen festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.	(unverändert)
(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.	(unverändert)
(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.	(unverändert)

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, ect.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, **etc.**) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt. **Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses in Wasserschutzgebieten ist mittels physikalischer Druckprüfung mindestens bis zur Rückstauebene nachzuweisen.**

(unverändert)

(unverändert)

werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(unverändert)

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(unverändert)

(2) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln,

durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

(4) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser **eingeleitet** werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige **Einleitung** des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(5) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(unverändert)

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind

    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

    c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

    a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

    b) das wärmer als +35 °C ist,

    c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,

    d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

    e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund-, Quell-, **Drainwasser** und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, **Feuchttücher,** Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind

    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

    c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

    a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

    b) das wärmer als +35 °C ist,

    c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,

    d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

    e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei

Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.	Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.	(unverändert)
(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.	(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und**/oder** Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.	(unverändert)
(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.	(unverändert)
(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungs-anlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.	(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht **schwefelarmem** Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungs-anlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.	(unverändert)
(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.	(unverändert)
(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.	(unverändert)

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. **Für die erforderliche Reinigungsleistung ist der Stand der Technik maßgeblich.** Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(unverändert)

(unverändert)

§ 18 Haftung

(unverändert)

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.	(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, **derer** sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.	(unverändert)
(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(unverändert)
§ 19 Grundstücksbenutzung	**§ 19 Grundstücksbenutzung**
(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.	(unverändert)
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.	(unverändert)
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.	(unverändert)
(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	(unverändert)

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind Ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

§ 20 Betretungsrecht

(unverändert)

(unverändert)

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(unverändert)

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.	(unverändert)
§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel	**§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**
(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.	(unverändert)
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	(unverändert)
§ 23 Abweichungen	**§ 23 Abweichungen**
Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.	(unverändert)
§ 24 Inkrafttreten	**§ 24 Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.	(unverändert)

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**112/075/2022**

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VI, Ausschreibung; gemeinsamer Fraktionsantrag CSU- und SPD-Fraktion Nr. 148/2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die ab 01.10.2023 zu besetzende Stelle der Referatsleitung Planen und Bauen (Ref. VI) wird ausgeschrieben.
2. Der Antrag Nr. 148/2022 der CSU- und SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Nach Art. 41 Satz 1 GO werden die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder auf höchstens 6 Jahre gewählt und zur Beamt*in auf Zeit ernannt.

Mit dem Ende der Wahlperiode zum 30.09.2023 ist die Stelle der Referatsleitung für das Referat Planen und Bauen (Ref. VI) wieder zu besetzen.

Mit dem gemeinsamen Fraktionsantrag wird die Besetzung der Stelle im Wege einer Ausschreibung beantragt. Diese wird zeitnah mit Besetzung zum 01.10.2023 als externe Stellenausschreibung veranlasst.

Anlage: Fraktionsantrag Nr. 148/2022 der CSU- und SPD-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **08.09.2022**
Antragsnr.: **148/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag: Ausschreibung Referat VI

Datum
08.09.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

im Herbst 2023 läuft die Amtszeit von Herrn Weber für das Referat VI ab. Nach den üblichen Abläufen ist daher diesen Herbst die Entscheidung über eine mögliche Wiederwahl zu treffen.

Dazu stellen wir folgenden Antrag:

Seite
1 von 1

Die Leitung des Referats VI wird neu ausgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion	Für die CSU-Fraktion
Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzender	Christian Lehrmann Fraktionsvorsitzender

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/40-2	Schulverwaltungsamt	**40/128/2022**

Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	13.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20:

Die Zustimmung zur Mittelentsperrung wird erteilt:

_____
Datum, Unterschrift Referat II

I. Antrag

1. Das Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Hermann-Hedenus-Mittelschule wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget des Schulverwaltungsamtes bei der Kostenstelle 400090, Kostenträger 21000010, Sachkonto 525521 wird aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Herrmann-Hedenus-Mittelschule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2022 wurde für das Sachmittelbudget von Amt 40 die Bereitstellung von einmaligen Haushaltsmitteln zum Aufbau von Bike-Pools an den Erlanger Grund- und Mittelschulen in Höhe von 10.000 € beschlossen. Die Fahrräder sollen für regelmäßige Fahrsicherheitstrainings im Rahmen des Sportunterrichts oder für Unterrichtsfahrten genutzt werden und vorrangig Kindern ohne eigenes Fahrrad zur Verfügung stehen.
Die Haushaltsmittel wurden mit einer Sperre belegt, die Entsperrung soll bei Vorlage eines Umsetzungskonzepts erfolgen.

Die Hermann-Hedenus-Mittelschule hat nun in Abstimmung mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt Erlangen ein Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für ihre Schüler*innen vorgelegt, die Umsetzung kann bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kurzfristig erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 13.01.2022 beschlossenen Sperre der einmaligen Mittel in

Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget von Amt 40.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	10.000 €	bei Sachkonto: 525521
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst 400090 / KTr 21000010 / Sko 525521
☐ sind nicht vorhanden

Anlage:
Konzept Bike-Pool Herrmann-Hedenus-Mittelschule

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Herrmann-Hedenus-Schule
Mittelschule, *Haus West*
Schallershofer Str. 20
91056 Erlangen

ARBEITPAPIER zur

Anlage eines Bikepools zur Förderung der Fahrsicherheit, körperlichen Gesundheit und sozialen Verantwortung von Kindern und Jugendlichen

Kurzkonzept

Bestandanlage, Team

- Dauerhafter Bestand von zunächst 15 Fahrrädern samt Fahrradschlössern und Helmen an der HHMS. Nutzung vorwiegend durch Schülerinnen und Schülern (SuS), die kein eigenes Fahrrad besitzen.
- Organisation, Betreuung und Verwahrung: verantwortliche Bikepool-Lehrkraft (Unger), JaS (Hetzner), Hausverwalter (Kauf / Moritz).

Nutzung

- Regelmäßiges Fahrsicherheitstraining im Rahmen des Sportunterrichts und/oder im Rahmen einer AG; Verkehrerziehung in Zusammenarbeit mit der Polizei: besondere Gefahrensituationen im Straßenverkehr für Radfahrer/innen.
- Mobilitätssteigerung zwischen den beiden Schulhäusern „Haus West“ und „Haus Nord“: SuS fahren im Rahmen des Standortwechsels bei für Unterrichtsfächer mit dem Fahrrad (→ dient auch verantwortungsvollem Zeitmanagement und funktionierendem Unterrichtsbetrieb).
- Unterrichtsfahrten (vermehrt auch in die Innenstadt Erlangen), die das Fahrrad als attraktives Transportmittel aufzeigen (Vorteile bei innerstädtischer Fahrzeit, Flexibilität, Gesundheit, Preis), zudem in der beteiligten Schülergruppe Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme schulen.

Verwaltung/Bestandpflege:

- Der Fahrradbestand wird durch den Bikepool-Verantwortlichen betreut und die Nutzung durch ihn organisiert.
- Für die dauerhafte Aufbewahrung der Fahrräder steht ein abschließbarer Raum in der Schule zur Verfügung.
- Die Pflege und Wartung erfolgt unter aktiver Beteiligung der SuS in Kooperation mit externen Partnern wie GGfA, Fahrradwerkstatt im E-Werk Kulturzentrum oder Werkstattpartner in Erlangen.

Erlangen, 14.07.2022

gez. Florian Unger

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Referat VI / Rad	Referat für Planen und Bauen	**VI/147/2022**

Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat II

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt an- bzw. nachzumelden.

Die textliche Anpassung des Inhalts der Förderrichtlinie erfolgt jeweils mit gesonderter Beschlussfassung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die Maßnahme wird seitdem erfolgreich fortgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen. (Beschluss VI/079/2021). In diesem Beschluss schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 105.000 € zu beantragen und den Mittelbedarf in die Haushaltsberatungen einzubringen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für den Haushalt 2023 und die mittelfristige Finanzplanung stehen bisher keine Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 105.000 € zur Verfügung.

Die Aufnahme des Mittelbedarfs in die Haushaltsberatungen für 2023 und 2024 ist zu veranlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für 2022 weit vor dem Ende der Förderperiode erschöpft sind. Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung.

Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über die mögliche Fortführung des Förderprogramms über das Jahr 2024 hinaus, legt die Verwaltung rechtzeitig eine Beschlussvorlage vor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	105.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Förderprogramm 2021 – Auswertung
Förderprogramm 2022 – Vorläufige Auswertung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2021
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	04.05. bis 31.12.2021	
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €	
Restmittel 2020:	8.894,99 €	
Gesamtbudget 2021:	113.894,99 €	
Beschluss VI/092/2021 zur Bewilligung weiterer Anträge		
Nachträglich nach Beschluss bewilligte Mittel:	**13.389,62 €**	
Bewilligte Mittel gesamt:	**127.284,61 €**	
Ausgezahlte Mittel 2021:	71.524,85 €	
Ausgezahlte Mittel 2022:	23.703,84 €	
Ausgezahlte Mittel gesamt:	95.228,69 €	abgeschlossen
Anzahl gestellter Anträge:	211	
Anzahl bewilligter Anträge:	200	
Davon nach Beschluss VI/092/2021	**24**	
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	476,14 €	

Ö 23

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2022
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	01.04. bis 31.12.2022
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €
Restmittel 2021:	17.503,34 €
Gesamtbudget 2022:	122.503,34 €
Bewilligte Mittel:	122.903,67 €
Restmittel 2022:	**- 400,33 €**
Ausgezahlte Mittel:	**73.137,51 €**
Anzahl gestellter Anträge:	186
Anzahl bewilligter Anträge:	180
Warteliste (offiziell registriert):	**8**
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	682,80 €

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Referat VI / Radbeauftragter	Referat für Planen und Bauen	**VI/148/2022**

Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogrramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung zu einer möglichen Erweiterung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger für 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung zu der gewünschten Fortführung des Förderprogramm Lastenräder 2022 durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung. stellt.

Die Fraktionsanträge 119/2022 der Fraktionen SPD und Grüne Liste sowie 134/2022 der Fraktion Grüne Liste sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:
Mit dem Antrag 119/2022 soll die Verwaltung die Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Inhabende des ErlangenPasses (EP) erweitern, indem diese einen erhöhten Fördersatz für Lastenräder erhalten. Zudem soll die Förderquote für Lastenräder und Fahrradanhänger für Inhabende des EP erhöht werden.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:
In einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage VI/143/2022) im UVPA am 26.07.2022 hat die Verwaltung zudem darauf hingewiesen, dass die Fördermittel 2022 erschöpft sind und keine weiteren Anträge bearbeitet werden können. Für die Bedienung von weiteren Anträgen ist eine Aufstockung der Mittel erforderlich.

Der Dringlichkeitsantrag 134/2022 wurde im Stadtrat am 28.07.2022 aufgelegt. Aus dem Protokollvermerk dazu ist ersichtlich, dass im Stadtrat gegen die Dringlichkeit gesprochen wurde. Im September soll eine Beschlussfassung erfolgen und der Antrag zusammen mit der Mittelbereitstellung aufgelegt und bearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:
Inhabende des EP erhalten bislang eine erhöhte Förderung für die Anschaffung von Fahrradanhängern. Diese sind deutlich günstiger in der Anschaffung und platzsparender im Abstellen im Vergleich zu Lastenrädern. Sehr häufig sind keine ausreichend großen Abstellflächen in Wohnsitznähe vorhanden. Eine Aufnahme von Lastenrädern für EP-Inhabende ist für eine mögliche Fortsetzung des Förderprogramms in 2023 vorgesehen. Grundlage für eine Aufnahme von Lastenrädern ab 2023 wird die Nachfrage nach Fahrradanhängern in 2022 sein.

Eine Integration von Lastenrädern für EP-Inhabende in die bestehende Förderrichtlinie 2022 wird von der Verwaltung abgelehnt. Auch eine Erhöhung der Förderquote wird abgelehnt, da hierdurch eine Ungleichbehandlung gegenüber denen entsteht, die bereits einen Antrag gestellt und einen Förderzuschuss erhalten haben.

Die Verwaltung prüft nach Abschluss des Förderprogramms 2022, ob für die Förderrichtlinie 2023 eine Erhöhung der Förderquote zielführend ist.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:
Trotz der Bekanntgabe, dass die Fördermittel erschöpft sind, werden weiterhin Anträge auf Förderung eines Lastenrades oder Fahrradanhängers gestellt. Die Verwaltung hat hierzu eine Warteliste angelegt. Anhand der Entwicklung dieser Warteliste bzw. der mündlichen Nachfrage nach einer Förderung hält die Verwaltung eine Erhöhung der Fördermittel um 30.000 € bis zum Auslaufen des Förderprogramms am 31.12.2022 für ausreichend.

Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung. Diese Summe wird aufgrund aktueller Prognosen als ausreichend erachtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:
Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich geprüft und ggf. angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:
Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und die verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Im Falle einer Erhöhung der Fördermittel werden erst die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart insgesamt 147 g CO^2 ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und somit auch der Radverkehrsanteil in Erlangen erhöht.
Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**

☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag 119/2022 der SPD Fraktion und Fraktion Grüne Liste
Fraktionsantrag 134/2022 der Grünen Liste
Stellungnahme Amt 50 zur Lastenrat-Förderrichtlinie für ErlangenPass Inhabende
Auswertung Förderprogramm 2021
Auswertung Förderprogramm 2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **28.06.2022**
Antragsnr.: **119/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI mit Amt 50**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag: ErlangenPass auch für Förderung bei Lastenrädern; Mittelerhöhung für Förderung

Datum
28.06.2022

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit diesem Jahr werden durch das Förderprogramm von Lastenrädern und Fahrradanhängern der Stadt Erlangen Inhaber*innen des ErlangenPasses mit einem erhöhten Fördersatz bei der Anschaffung von Fahrradanhängern gefördert.

Auch wenn es in der Tat so ist, dass vielen Inhabenden des ErlangenPasses nicht die Mittel für die Anschaffung eines relativ teuren, muskelbetriebenen Lastenrades zur Verfügung stehen, sollte die Anschaffung eines Lastenrades oder -anhängers dennoch auch für Haushalte, die auf ergänzende Leistungen wie z. B. Wohngeld angewiesen sind, ermöglicht werden.

Anders als von der Verwaltung geschildert, ist auch kaum zu erwarten, dass ErlangenPass-Inhaber*innen sich von sich aus melden und den Wunsch nach einer Ausweitung der höheren Förderung auf Lastenräder äußern.

Daher stellen wir folgenden Antrag:

1. In das Förderprogramm für Lastenräder / Radanhänger wird zusätzlich eine erhöhte Förderung für die Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern für Inhaber*innen des ErlangenPasses aufgenommen.
2. Die Förderquoten im Förderprogramm werden für ErlangenPass-Inhaber*innen für Lastenräder sowie -anhänger erhöht. Hierzu legt die Verwaltung einen Vorschlag vor.
3. Da der Topf für das Förderprogramm für Lastenräder / Radanhänger in den letzten beiden Jahren bereits vor Ende das Jahres erschöpft war, bitten wir um Bericht der Verwaltung zur Höhe der noch verfügbaren Mittel und beantragen, dass rechtzeitig weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Es sollte möglichst keine längere zeitliche "Lücke" entstehen, in der

Erlangen SPD

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antragsteller:innen warten müssen, bis die weiteren Mittel zur Förderung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion	Für die GL-Fraktion
Dr. Philipp Dees	Marcus Bazant
Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender
Dr. Andreas Richter	Carla Ober
Sprecher für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Verkehr	Sprecherin für Mobilität

Datum
28.06.2022

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Ö 24

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **26.07.2022**
Antragsnr.: **134/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 26.07.2022

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28.7.22: Weitere Gelder für das Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger für 2022 bewilligen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern fördert die Stadt Erlangen klimafreundliche Mobilitätsalternativen. Mit einer Mitteilung zur Kenntnis teilt die Verwaltung dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungssausschuss am 26. Juli 2022 mit, dass die bisherigen Mittel im Förderprogramm ausgeschöpft sind und weitere Anträge nun nicht bewilligt werden können. Seit 1. April wurden 105.000 Euro sowie Restmittel aus 2021 in Höhe von ca 42.700 Euro aufgebraucht.

Damit keine monatelange Lücke entsteht, in der die Anträge der Bürger:innen nicht bearbeitet werden können oder abgelehnt werden müssen, beantragen wir:

- Der Stadtrat stellt weitere Mittel für das Förderprogramm für Lastenräder und -anhänger für 2022 in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carla Ober (Sprecherin für Mobilität)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Stellungnahme Amt 50 zur Lastenrad-Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie soll den umweltfreundlichen Radverkehr in Erlangen fördern und steht unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen allen Erlanger Bürger*innen offen. Die finanziellen Anreize durch die Förderung sollen für Menschen mit sehr geringem Einkommen durch zusätzliche Fördermöglichkeiten gestärkt werden. Dies ist aus Sicht des Sozialamtes sehr zu begrüßen.

Die Anschaffung von speziellen Rädern oder Zubehör für die Beförderung von Personen und Gütern ist für den Personenkreis der ErlangenPass-Inhaber*innen nur sinnvoll, wenn diese die Mittel haben, die Anschaffung - trotz ermäßigtem Preis - zu tätigen. Bei der Höhe der in der Förderrichtlinie ausgewiesenen Durchschnittsbeträge der Kaufpreise erscheint dies sehr fraglich. Ein Angebot mit dem ErlangenPass zu bewerben, von dem auszugehen ist, dass es von diesem Personenkreis nicht in Anspruch genommen werden kann, sehen wir kritisch.
Auch erachten wir die Park- und Lademöglichkeiten als schwierig.
Daher würden wir uns im ersten Schritt auf die weniger kostenintensiven Posten im Fördermodul, d.h. ausschließlich auf den Fahrradanhänger beschränken wollen.
Da die Förderung des Radverkehrs in Zeiten des Klimawandels einer stetigen Entwicklung unterliegt und sich weitere Parameter, wie Kosten, Park- und Lademöglichkeiten in Zukunft im Sinne einer klimafreundlichen Mobilität positiv entwickeln könnten, regt das Sozialamt an bis zur nächsten Anpassung der Fördermöglichkeiten dies zu evaluieren.

I.A.

Ö 24

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2021
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	04.05. bis 31.12.2021	
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €	
Restmittel 2020:	8.894,99 €	
Gesamtbudget 2021:	113.894,99 €	
Beschluss VI/092/2021 zur Bewilligung weiterer Anträge		
Nachträglich nach Beschluss bewilligte Mittel:	**13.389,62 €**	
Bewilligte Mittel gesamt:	**127.284,61 €**	
Ausgezahlte Mittel 2021:	71.524,85 €	
Ausgezahlte Mittel 2022:	23.703,84 €	
Ausgezahlte Mittel gesamt:	95.228,69 €	abgeschlossen
Anzahl gestellter Anträge:	211	
Anzahl bewilligter Anträge:	200	
Davon nach Beschluss VI/092/2021	**24**	
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	476,14 €	

Ö 24

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2022
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	01.04. bis 31.12.2022
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €
Restmittel 2021:	17.503,34 €
Gesamtbudget 2022:	122.503,34 €
Bewilligte Mittel:	122.903,67 €
Restmittel 2022:	**- 400,33 €**
Ausgezahlte Mittel:	**73.137,51 €**
Anzahl gestellter Anträge:	186
Anzahl bewilligter Anträge:	180
Warteliste (offiziell registriert):	**8**
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	682,80 €

Ö 24

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **26.07.2022**
Antragsnr.: **134/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/Radbeauftragter**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 26.07.2022

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28.7.22: Weitere Gelder für das Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger für 2022 bewilligen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern fördert die Stadt Erlangen klimafreundliche Mobilitätsalternativen. Mit einer Mitteilung zur Kenntnis teilt die Verwaltung dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungssausschuss am 26. Juli 2022 mit, dass die bisherigen Mittel im Förderprogramm ausgeschöpft sind und weitere Anträge nun nicht bewilligt werden können. Seit 1. April wurden 105.000 Euro sowie Restmittel aus 2021 in Höhe von ca 42.700 Euro aufgebraucht.

Damit keine monatelange Lücke entsteht, in der die Anträge der Bürger:innen nicht bearbeitet werden können oder abgelehnt werden müssen, beantragen wir:

- Der Stadtrat stellt weitere Mittel für das Förderprogramm für Lastenräder und -anhänger für 2022 in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carla Ober (Sprecherin für Mobilität)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**611/122/2022**

2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 der Stadt Erlangen - Südlicher Ahornweg - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Öffentliche Auslegung vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie städtische Fachämter
Stadtteilbeiräte Eltersdorf und Bruck zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	19.02.2019	Ö	Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	26.04.2022	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.02.2022 wird entsprechend ergänzt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 20.09.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das nordwestlich des Autobahnkreuzes Fürth/Erlangen gelegene Grundstück Flst-Nr. 1065, Gemarkung Eltersdorf, wurde ehemals als Tennisanlage mit Außenplätzen und einer Tennishalle genutzt. Diese Nutzung wurde jedoch vor geraumer Zeit aufgegeben und das Grundstück durch eine Vorhabenträgerin erworben. Im Zuge der Nachnutzung des Grundstücks ist beabsichtigt, das Bauplanungsrecht an die aktuellen Anforderungen auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum anzupassen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche für ein Mehrfamilienhaus und verdichteten Hausgruppen. Die Neubebauung soll in Form von drei gestaffelten Baukörpern unterschiedlicher Höhe mit Flachdächern realisiert werden. Im Süden soll für die zukünftigen Bewohner ein kleiner Quartiersplatz entstehen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1065 der Gemarkung Eltersdorf vollständig, sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 190, Gem. Eltersdorf. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,5 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Außerdem sind symbolisch sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen.
Der FNP wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Stadtrat hat am 26.04.2022 den Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 in der Fassung vom 22.02.2022 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 232 wurde mit Begründung in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde 1 Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben, die in Anlage 1 behandelt wird.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 8 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2022 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Hinweislich ergänzte Bemaßung (Ausweichtaschen, Überhangstreifen am Wendehammer)
- Nachrichtliche Ergänzung der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone zur BAB A73 (in Planblatt und Begründung)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen ebenso allein redaktioneller Art sind, kann das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2022 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
Anlage 2: Lageplan mit Geltungsbereich
Anlage 3: Übersicht Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232 – Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	14.07.2022	1	1. Widerspruchspunkt: - Durch Bau der geplanten Häuser wird in der kompletten Reihenhausreihe der Ausblick in südlicher und westlicher Richtung genommen und auch in den Wohnzimmern im Parterre erfolgt eine Abschattung. Auf der Terrasse entfällt die Privatsphäre. - Durch den Bau einer 13m hohen Lärmschutzwand auf der Ostseite ist für die Hausreihe bereits eine Abschattung gegeben, deshalb ist die auf der Westseite gelegene und bis dato ruhige und nicht einsehbare Terrasse für uns besonders aufgewertet. Wenn die geplanten Häuser in dieser Form und Höhe gebaut werden, ist uns das genommen. - Hier wäre unser Antrag, die Häuser niedriger zu bauen oder zumindest so zu planen, dass keine Fenster aus dem jeweiligen Wohnbereich in unsere Richtung gehen.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Gegenüber der nördlich angrenzenden Bestandsgrundstücke sind bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen einzuhalten. Somit sind die nachbarlichen Belange der ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie der Begrenzung der Einsichtnahmemöglichkeit nicht verletzt und diesen ausreichend Rechnung getragen. Durch den vorhandenen Geländeversprung liegen die geplanten Neubauten um ein Geschoss tiefer als die nördlich angrenzende Bestandsbebauung
			2	2. Widerspruchspunkt - Wir bitten, die Lage des geplanten Spielplatzes direkt neben dem Grundstück Espenweg 34 zu verändern. Durch die sehr hohe Schallschutzwand hallt es sehr stark wider und die Lärmbelastung ist bis vor zum Espenweg 24 erheblich. Bei der geplanten Anlage des Spielplatzes und dem zu geringen Abstand zum Wohngebiet im Altbestand wird auf das Ruhebedürfnis der Anwohner nicht ausreichend Rücksicht genommen. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Spielplatz Ahornweg der sich fußläufig in wenigen Minuten erreichen lässt.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Gemäß Art. 7 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Der im Nordosten des Plangebiet vorgesehene Spielbereich ist lediglich für Kleinkinder vorgesehen. Der Spielflächenbedarf für ältere Kinder ist auf dem vorhandenen öffentlichen Spielplatz im Ahornweg nachgewiesen. Durch Kinderspiel verursachte Geräusche sind immissionsschutzrechtlich nicht als Immission einzustufen und somit zu dulden. Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					SchG) §22 Abs (1a): „1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Diese Rechtslage führt dazu, dass kindliche Geräusche, wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen, Schreien und Kreischen, als auch Geräuscheinwirkungen, die auf körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen, in der Regel nicht ermittelt und beurteilt werden.

2**. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232– Südlicher Ahornweg – der Stadt Erlangen**

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 25.05.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	01.07.2022		Keine Äußerung.	**Entfällt.**
2.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg				**Allgemeiner Hinweis:** Das geplante Bauvorhaben liegt teilweise innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn (BAB) A 73. Im Vorfeld der Planungen zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgte eine schriftliche Abstimmung mit der der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth (Bezeichnung mittlerweile geändert in Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern) über die Unterschreitung der Bauverbotszone zur BAB A 73. Bereits mit E-Mail vom 8. April 2020 *(Betreff: 335 PWA Wohnbebauung Ahornweg_Abstand Bebauung zur Autobahn A73)* wurde seitens der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth bestätigt, dass mit dem geplanten Abstand von etwa 28 m zwischen dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze Einverständnis besteht und damit einer Reduzierung der Bauverbotszone im Einzelfall zugestimmt wird (siehe Lageplan Anbauverbotszone in der Begründung unter Pkt. 5.6).

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Folgende Gründe sprechen für eine enstprechende Ausnahme: • Hinsichtlich des Heranrückens an die Anlagen der BAB A73 orientiert sich das geplante Vorhaben an der bereits vorhandenen Bestandsbebauung. Die geplante Bebauung stellt somit keinen Ausreißer dar. Städtebaulich fügt sie sich in den bogenartigen Siedlungsrand ein. • Die geplante Bebauung wird durch die angrenzende 13 m hohe Lärmschutzwand und die tiefere Lage gegenüber der Fahrbahn der BAB A 73 abgeschirmt. Wechselseitige Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. • Der Ausbau der BAB 73 auf Höhe des Plangebiets ist erst kürzlich erfolgt. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ist damit nicht absehbar. Nach Einreichung der demnach unerwartet ablehnenden Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 27.06.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Nachgang eine zusätzliche Abstimmung mit der Autobahn GmbH (Abstimmungsgespräch am 15.07.22), in der die grundsätzliche Zustimmung wiederholt wurde (siehe Aktenvermerk). Daraufhin wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes eine ergänzende Stellungnahme (16.08.2022) eingereicht, in dem dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen (siehe Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 16.08.2022) zugestimmt wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		27.06.2022	1	In der Planzeichnung, in Textteil und Begründung sind keinerlei Aussagen und Festsetzungen bezüglich der 40 m Anbauverbotszone und der 100 m Anbaubeschränkungszone an der BAB 73 bzw. dem Abfahrtsast gemäß § 9 FStrG enthalten. Lediglich ein zusätzlich beigefügter Auszug der Liegenschaftskarte enthält Verweise auf 20 m und 40 m Abstände zur Fahrbahnkante des neuen Abfahrtsastes der BAB 73. Ggf. wird hier von den Abstandszonen einer Bundesstraße ausgegangen. Hinweis: Im rechtskräftigen 1. Deckblatt des Bebauungsplanes Nr. 232 (rechtskräftig seit 24.10.1996) sind dagegen Regelungen die BAB 73 betreffend aufgenommen. Der unmittelbar angrenzende Bereich ist hier als Grünfläche mit Pflanzgebot hinterlegt. Allerdings wurde auch hier nicht auf die Anbauverbots- und die -beschränkungszone eingegangen und innerhalb der Grünfläche eine Aufschüttung von 6 m in der Verbotszone vorgesehen. Das Baufenster ist an der Bestandsbebauung orientiert (siehe Anlage). Inwieweit sich der vormals zuständige Träger der Straßenbaulast sich hierzu geäußert hat, ist nicht ersichtlich.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** In die Planzeichnung werden die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG redaktionell als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt. Die aufgeführten Anforderungen können nicht festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			2	Der Planung kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. In die Planzeichnung und die Legende sind die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG korrekt aufzunehmen. Die Planung ist diesbezüglich ggf. anzupassen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** In die Planzeichnung werden die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG redaktionell als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen bzw. die Begründung entsprechend anzupassen. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten (alle Anlagen über der Erdgleiche) jeder Art, auch Nebenanlagen als solche sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedürfte der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Günstigerweise ist der Bereich der 40 m Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die Planung in Gänze zu überarbeiten und uns erneut vorzulegen.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Der aufgeführte Textteil wurde teilweise unter Pkt. 4.4 in die Begründung redaktionell aufgenommen. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			4	Allgemeiner Hinweis: § 9 Abs. 8 FStrG gibt für den konkreten Einzelfall die Möglichkeit der Prüfung von Ausnahmen vom Anbauverbot, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Zudem gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 des § 9 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und, der unter Mitwirkung	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Unter Pkt. 4.4 der Begründung wurde redaktionell aufgenommen, dass die Möglichkeit besteht Ausnahmen vom Anbauverbot nach Prüfung im Einzelfall zu erteilen. Der § 9 Abs. 7 FStrG kommt hier nicht zur Anwendung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Die Stellung eines gesonderten Antrages nach § 9 Abs. 8 FStrG ist dann nicht notwendig, da die geplante Erstellung des Bebauungsplanes die Frage nach der Reduzierung der Anbauverbotszone bereits umfasst und eine abschließende Entscheidung darstellt. Etwaige Gründe für eine Ausnahme im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG, die zu einer positiven Entscheidung führen könnten, müssten in das Verfahren eingebracht und detailliert dargelegt und abgewogen werden. Das Bauleitplanverfahren zielt gerade auf die Abwägung aller betroffenen Belange ab. Hierbei wird insbesondere die Rechtssicherheit des Verfahrensausganges sichergestellt. Mitwirkung bedeutet hier, eine über die bloße Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hinausgehende Beeinflussung der Festsetzungen durch den Träger der Straßenbaulast (vgl. hierzu Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rnd.nr. 61/62). Eine Härte liegt vor, wenn durch das Anbauverbot nachhaltig in Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird [...] Als nachhaltige Rechtsbeschränkung ist eine Härte im Sinne des Gesetzes jedoch nicht schon dann gegeben, wenn dem betroffenen Bauherrn Vorteile entgehen oder wirtschaftliche Nachteile drohen, selbst wenn diese existenzgefährdend sind (Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rn. 66).	
			5	Bezüglich mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzter Bereiche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStRG zuwiderlaufen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Unter Pkt. 4.4 der Begründung wurde redaktionell aufgenommen, dass die Möglichkeit besteht, Ausnahmen vom Anbauverbot nach Prüfung im Einzelfall zu erteilen. Diese gilt auch für Pflanzgebote innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Re-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			6	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.
			7	Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von	**Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt**. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antrag-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	stellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen. Die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen. Es ist somit nicht mit Bauvorhaben bzgl. Werbeanlagen zu rechnen.
			8	Verweis auf § 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten, Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die vorgesehenen Baumpflanzungen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches befinden sich in einem Abstand von min. 21 m zum äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und werden durch bestehende Lärmschutzwand verdeckt. Eine negative Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist somit ausgeschlossen.
			9	Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlos-	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziff. 9.3 gere-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sen wird.	gelt, dass technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie von den Dachrändern (First, Traufe, Ortgang) jeweils einzurücken sind, bei Aufständerung (mindestens) um das Maß ihrer Höhe. Des Weiteren wird das geplante Mehrfamilienhaus durch die 13 m hohe Lärmschutzwand, nahezu vollständig abgeschirmt und die PV-Anlagen werden nach Süden ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf die Umgebung auf Höhe der Fahrbahn der BAB A 73 ist somit ausgeschlossen.
			10	Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Es darf grundsätzlich kein Abwasser auf benachbarte Grundstücke fließen. Die Beseitigung des Abwassers erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Entwässerungsbetriebs Erlangen im Trennsystem. Wie unter Pkt. 6.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung beschrieben, besteht für das Plangebiet für Regenwasser eine Einleitbeschränkung von 38 l/s in das städtische Kanalnetz. Die Rückhaltung des Regenwassers wird daher in Form von Retentionsdächern auf den Wohngebäuden erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass vom Plangebiet aus kein Wasser auf das Straßengebiet der BAB A 73 fließt bzw. zugeleitet wird. Eine entsprechende Festsetzung ist somit nicht erforderlich.
			11	Überdies weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Bauwerksprüfung über einen entsprechenden Zugang zu erfolgen hat. Daher ist mit der AdB ggf. eine dahingehende Dienstbarkeit bzw. ein Gestattungsvertrag zu vereinbaren.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Nach Realisierung des geplanten Vorhabens ist für die Autobahn GmbH des Bundes keine direkte Zuwegung zum Lärmschutzbauwerk mehr möglich. Für die bisherige Zuwegung, welche momentan im Süden des Plangebiets verläuft, liegen keinerlei Geh- und Fahrtrechte vor. Die Zuwegung wird momentan lediglich vom Eigentümer geduldet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		16.08.2022	1.	**Dem o.g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			1.1	Der Plan auf Seite 15 der Begründung ist um die 100 m - Anbaubeschränkungszone zur BAB bzw. dem Zu- und Abfahrtsast ergänzt werden und es sollten hierzu Aussagen aufgenommen werden.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Der entsprechende Plan in der Begründung wird redaktionell um die 100 m Anbaubeschränkungszone zur BAB A 73 und um den Zu- und Abfahrtsast zur BAB A 73 ergänzt.
			1.2	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, gem. § 9 Abs. 1 FStrG.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Der aufgeführte Textteil wurde unter Pkt. 4.4 in die Begründung redaktionell aufgenommen. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			1.3	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiederga-	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt**. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				be in der Begründung) wie folgt: Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.	Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			1.4	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetz ungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt**. Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan, nicht um einen Flächennutzungsplan. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Re-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen.
			1.5	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetz ungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt**. Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Über-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					nahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen. Die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen. Es ist somit nicht mit Bauvorhaben bzgl. Werbeanlagen zu rechnen.
			1.6	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetz ungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Verweis auf § 11 FStrG - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt**. Die aufgeführten Anforderungen können nicht textlich festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Dementsprechend sind die Lage der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen. Die vorgesehenen Baumpflanzungen an der Ostgrenze des Geltungsbereiches befinden sich in einem Abstand von min. 21 m zum äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB A 73 und werden durch bestehende Lärmschutzwand verdeckt. Eine negative Beeinträchti-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					gung der Verkehrssicherheit ist somit ausgeschlossen.
			1.7	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetz ungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. In den textlichen Festsetzungen ist unter Ziff. 9.3 geregelt, dass technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie von den Dachrändern (First, Traufe, Ortgang) jeweils einzurücken sind, bei Aufständerung (mindestens) um das Maß ihrer Höhe. Des Weiteren wird das geplante Mehrfamilienhaus durch die 13 m hohe Lärmschutzwand, nahezu vollständig abgeschirmt und die PV-Anlagen werden nach Süden ausgerichtet. Eine Blendwirkung auf die Umgebung auf Höhe der Fahrbahn der BAB A 73 ist somit ausgeschlossen.
			1.8	Als unerlässlich erachten wir in dem Zusammenhang die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 27.06.2022 genannten Punkte in die textlichen Festsetz ungen des Bebauungsplanes (nicht nur Wiedergabe in der Begründung) wie folgt: Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt**. Es darf grundsätzlich kein Abwasser auf benachbarte Grundstücke fließen. Die Beseitigung des Abwassers erfolgt durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Entwässerungsbetriebs Erlangen im Trennsystem. Wie unter Pkt. 6.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung beschrieben, besteht für das Plangebiet für Regenwasser eine Einleitbeschränkung von 38 l/s in das städtische Kanalnetz. Die Rückhaltung des Regenwassers wird daher in Form von Retentionsdächern auf den Wohngebäuden erfolgen. Somit wird gewährleistet, dass vom Plangebiet aus kein Wasser auf das Straßengebiet der BAB A 73 fließt bzw. zugeleitet wird. Eine entsprechende Festsetzung ist somit nicht erforderlich.
			2	Hinsichtlich der betrieblichen Belange (Bauwerksprüfung, Grünpflege, etc.) bitten wir, soweit möglich um Gewährung der Zufahrt, ggfs. mit LKW über die Feuerwehrzufahrt, zum Bauwerk.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. Nach Realisierung des geplanten Vorhabens ist die Befahrbarkeit mit einem Lkw lediglich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche im Norden des Plangebiets

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					möglich. Eine direkte Zuwegung zum Bauwerk der Autobahn GmbH des Bundes ist dann nicht mehr möglich. Inwiefern eine Zuwegung der Feuerwehraufstellfläche denkbar ist, ist mit dem Grundstückseigentümer abzuklären.
			3	Wir weisen darauf hin, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen (Bau)Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt erfolgt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Unter Pkt. 5.6 der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die anbaurechtliche Entscheidung zu konkreten Vorhaben im Rahmen der jeweiligen (Bau)Antragsverfahren oder bei verfahrensfreien Vorhaben mit direkter Antragstellung über das Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen hat.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Äußerung.	**Entfällt.**
4.	Deutsche Post AG Bauen GmbH Johanniterstraße 1 53113 Bonn			Keine Äußerung.	**Entfällt.**
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	22.06.2022	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			3	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben. In der Erschließungsplanung zur vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche ist die Trasse für Telekommunikationslinien bereits platz- und lagetechnisch berücksichtigt. In den textlichen Hinweisen zur Grünordnung ist auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" verwiesen. Die im Norden des Plangebiets vorgesehen Erschlie-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitten wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	ßungsstraße wird öffentlich gewidmet. Bei Planungsänderungen wir die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut beteilgt.
			4	Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Vorhabenträger wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Äußerung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	30.06.2022		Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben der Stadt Erlangen - als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist - Regionalplanerische Belange stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
8.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	13.07.2022		Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. **Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.**	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
9.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung.	**Entfällt.**
10.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	01.07.2022 (Eingang bei Stadt 30.06.2022)		Keine Einwendungen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
11.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	12.07.2022	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			2	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
13.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	01.07.2022		Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Unbeschadet dessen folgender allgemeiner Hinweis von unserer Stelle: Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Zum Schutz vor Starkregenereignissen werden auf Bebauungsplanebene verpflichtende Dachbegrünungen, welche auf den Hauptgebäuden als Retentionsdächer ausgeführt werden, gefordert. Die Entwässerungsanlagen wurden regelkonform geplant (LPH 3) und im Städtebaulichen Vertrag beschlossen. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Starkregenereignisse werden ggf. auf nächster Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung geplant.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
14.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Äußerung.	**Entfällt.**
15.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	15.07.2022	1	Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen aus den Jahren 2019 und 2021 und weisen darauf hin, dass für die Elektrizitätsversorgung noch immer keine Abstimmung bzw. Rückmeldung vom Vorhabenträger hinsichtlich des zukünftigen Leistungsbedarfes erfolgt ist. Dieser ist zum einen stark abhängig vom individuellen Ausbaustandard, von installierten Erzeugungsanlagen und vom Ausbau mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächste Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerke AG. In diesem Zuge werden die vollständige Leistungsmeldung für Wasser und Elektrizität mit Festlegung der Übergabeanlagen abgestimmt. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			2	Darüber hinaus konnte nach unserem Stand der Unterlagen keine Vordimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgen. Deshalb wurden Leitungen bisher vorbehaltlich der endgültigen Dimensionierung in den Koordinationsplan (Lage und Schnitt) eingetragen. Wir konnten auch nicht feststellen, dass zur unterirdischen Raumaufteilung die notwendige Verschiebung an den Kanälen vorgenommen wurden. Unsere Leitungen wurden nicht in den Anlagen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist nach bisherigem Stand die Versorgung mit Trinkwasser und Elektrizität nicht gesichert, da der Verlegeraum nicht nachweislich vorhanden ist.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächster Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerken AG. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
			3	Eine Lösung wäre die Versorgung des Grundstückes Nr. 1065, Gem. Eltersdorf, mit Trinkwasser und Elektrizität	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Auf Bebauungsplanebene werden die Anforderungen für

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				über die südwestliche Erschließungsstraße (Ahornweg, Fl. Nr. 190, Gem. Eltersdorf) bis in die Tiefgarage zu bewerkstelligen. Dazu muss in der Tiefgarage an geeigneter Stelle ein Hausanschlussraum ausgebildet werden, um die Übergabe technisch zu bewerkstelligen.	eine gesicherte Erschließung erfüllt. Die konkrete Lage der Anschlüsse wird nicht auf Ebene des Bebauungsplans geregelt. Die Planung der weiterführenden technischen Erschließung des Plangebiets erfolgt erst auf nächste Ebene im Rahmen der Ausführungsplanung (Baugenehmigungsverfahren). In diesem Zuge erfolgt eine Abstimmung mit den Erlanger Stadtwerke AG. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
				Eine Quartierslösung u.a. zur optimierten Nutzung von Stromerzeugungs-, Speicheranlagen und Wärmeerzeugungsanlagen wäre somit denkbar und möglich. Um diese Möglichkeit zu nutzen, ist von Seiten der Stadt ein Energiekonzept vom Vorhabenträger einzufordern.	Seitens der Stadt Erlangen kann kein Energiekonzept gefordert werden. Im Bebauungsplan ist jedoch verpflichtet festgesetzt, Technische Anlagen für die Sonnenenergie vorzusehen.

Ö 25

Anlage 2

Stadt Erlangen

2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 232

Südlicher Ahornweg

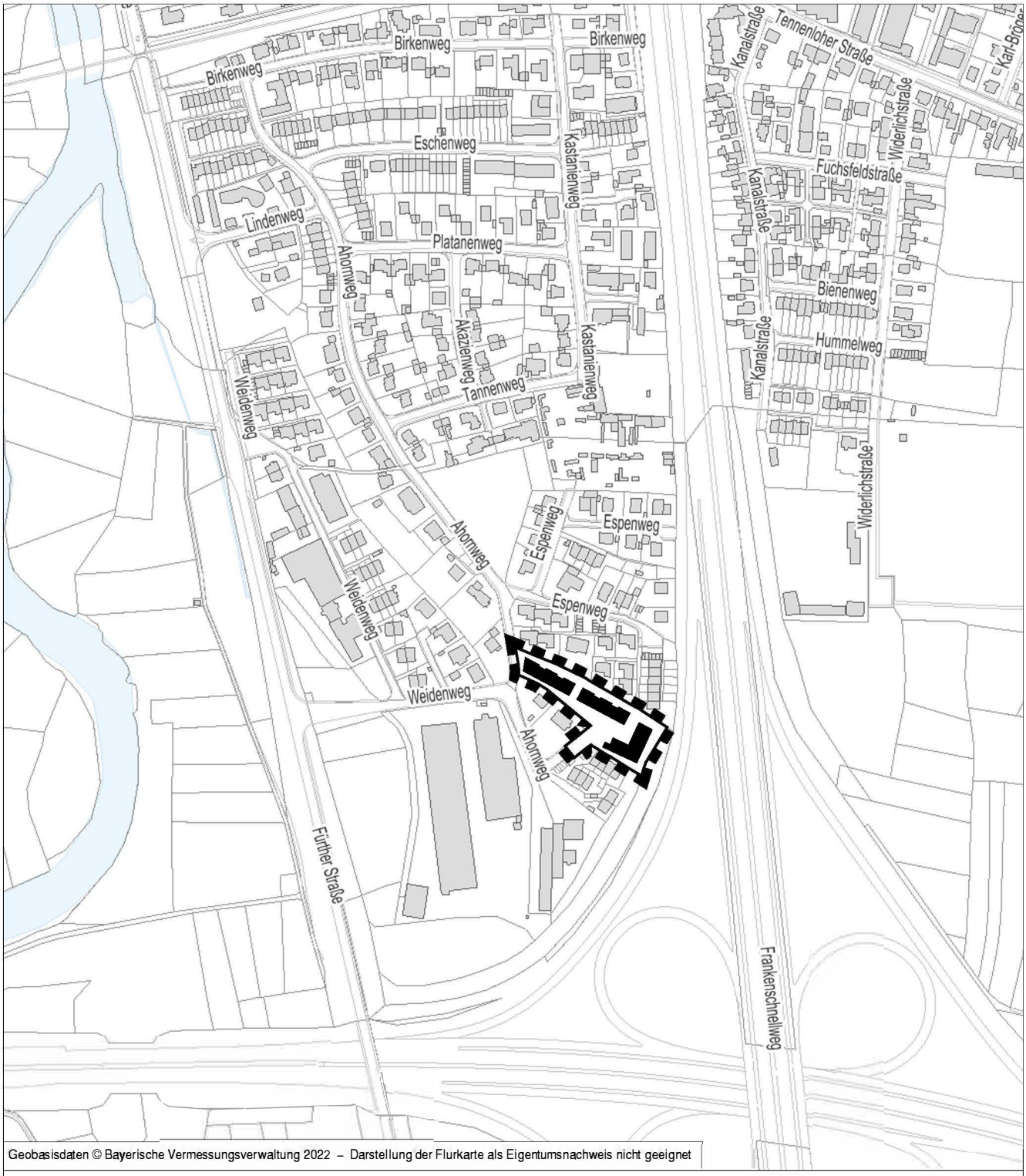

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 – Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: August 2022

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS

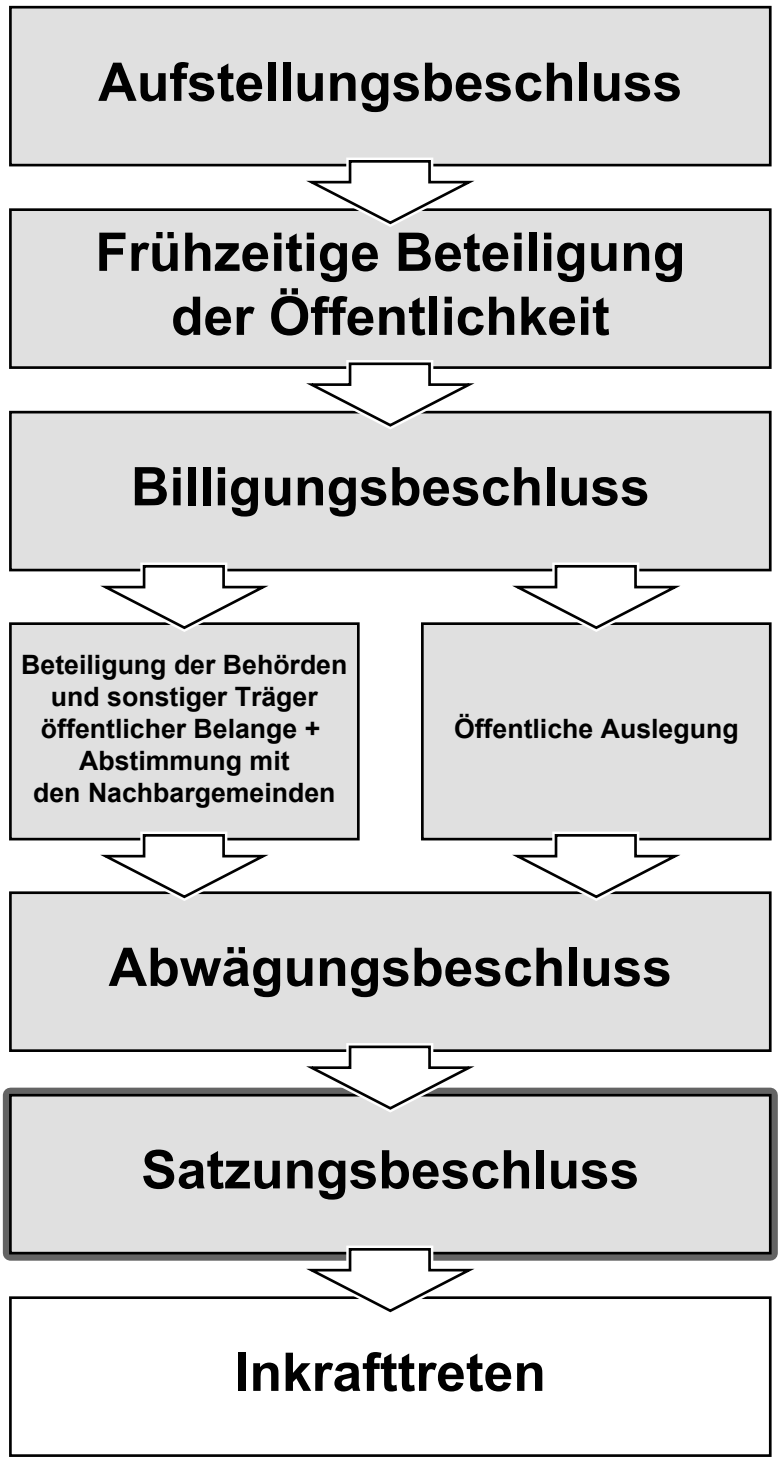

Ö 26

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/66	Tiefbauamt	**66/138/2022**

Bauvorhaben: Sicherheitskonzept Bergkirchweihgelände –Priorität 5; Sanierungspunkt 1 bis 3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14, Amt 23, Amt 31, Amt 61, Amt 63, EB77, Untere Denkmalschutzbehörde, StBR Innenstadt

I. Antrag

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Die genannten Bauwerke sollen, wie in der Begründung beschrieben, erneuert bzw. überarbeitet werden. Folgende Pläne werden ausgehängt und beschlossen:

Entwurfsplan 01 Übersichtslageplan West
Entwurfsplan 02 SP 1 bis SP 3 - Lageplan
Entwurfsplan 03 SP 1 bis SP 3 – Schnitte

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme auszuschreiben und mit der baulichen Umsetzung zu beginnen so dass die Fertigstellung vor der Bergkirchweih 2023 erfolgt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die vorgeschlagenen Umbauarbeiten am Bergkirchweihgelände wird die Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen wiederhergestellt. Diese Maßnahme steht den Zielen und Vorgaben des Gesamtkonzeptes Bergkirchweih nicht im Wege und wurde im Vorgriff auf den anstehenden Beschluss des Gesamtkonzeptes durch Amt 23 freigegeben, um die bauliche Umsetzung bis zur Bergkirchweih 2023 zu ermöglichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß der Ergänzung der Festsetzung für Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen und Auflagen für die Erlanger Bergkirchweih 2015 vom 29.04.2015 müssen u. a. die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Flächen verkehrssicher sein (Art. 14 BayBO).
Dies bedeutet, dass bei Absturzhöhen über 0,50 m geeignet ausgebildete Umwehrungen (Geländer) anzubringen sind (Art. 36 BayBO). Diese müssen so ausgebildet sein, dass Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird und eine Mindesthöhe von 1,10 m besitzen. Dabei ist aufgrund der während der Bergkirchweih auftretenden großen Menschenansammlungen für die Bemessung der Geländer in den Sanierungspunkten 1 bis 3 eine Horizontallast von 2,0 kN/M anzusetzen.

In dem für 2022/2023 vorgesehenen Abschnitt werden im Bereich südlich des Erichkellers an verschiedenen Standorten Umbaumaßnahmen erfolgen. Gegenstand dieses Entwurfsplanungsbeschlusses sind die Sanierungspunkt 1, Sanierungspunkt 2 und der Sanierungspunkt 3. Der genaue Umgriff der Maßnahme ist in den Plänen dargestellt.

Die Geländer sollen gemäß den in dem Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen angegebenen Vorgaben erneuert werden. Da an den vorhandenen Stützwänden aus statischen Gründen die erforderlichen Füllstabgeländer nicht angebracht werden können, müssen vor diesen Stützwänden zusätzliche Fundamente hergestellt werden.

Im Wesentlichen werden folgende Bereiche umgestaltet:

Sanierungspunkt 1:
Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer und Einzelfundamente im Wurzelbereich der Bäume B1, B2, B3 und B4 ersetzt. Im Bereich der Bühne wird das Geländer demontierbar ausgeführt sowie sechs Punktfundamente (Bodengleich) für die Bühne vorgesehen.

Sanierungspunkt 2:
Das vorhandene Brüstungsgeländer wird abgebrochen und das Gelände neu modelliert. Hierdurch entfällt der bestehende und nicht genutzte Weg.

Sanierungspunkt 3:
Das vorhandene Brüstungsgeländer aus Holz sowie die einzelnen Punktfundamente werden abgebrochen und durch ein neues Füllstabgeländer auf einer neu zu errichtenden Winkelstützmauer ersetzt.

Allgemein:

Die Gestaltung der geplanten Geländer wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und entspricht der Ausgestaltung der bisherigen Abschnitte.
Ausschachtungen in Wurzelbereichen von Bäumen laufen mit Schutzmaßnahmen unter großer Sorgfalt und enger Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtgrün. Bei der Planung der Maßnahme wurde eine Lösung gesucht die den Schutz der bestehenden Bäume höchste Priorität beigewogen wurde. Hierzu wurden bereits im Vorfeld Suchschlitze zur Bestimmung des Wurzelverlaufs der Bäume B1, B2, B3 und B4 im Beisein eines Sachverständigen durchgeführt. Die Empfehlungen des Sachverständigen wurden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt so dass eine Fällung von Bäumen vermieden werden konnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme soll bereits im Sommer 2022 öffentlich ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung wird gewerkeweise durchgeführt. Die Rohbau-, Schlosser- und Metallbauarbeiten werden anschließend vor der Bergkirchweih 2023 durchgeführt.

Die Gesamtkosten einschließlich Planungskosten belaufen sich gemäß der aktuellen Kostenschätzung auf ca. 380.000,00 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima.
Durch den soweit wie möglichen Erhalt vorhandener Bausubstanz, dem Erhalt des Baumbestandes und der Minimierung der Geländeeingriffe können diese Auswirkungen minimiert werden.

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 380.000,00 €	bei IPNr.: 573.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.500
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen:
- Entwurfsplan 01 Übersichtslageplan West
- Entwurfsplan 02 Lageplan
- Entwurfsplan 03 Schnitte

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 13.09.2022

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen TOP nur als Einbringung zu behandeln.

Hiermit besteht Einverständnis.

Es besteht Einigung damit, dass der TOP in den Stadtrat verwiesen wird.

Thurek	Leng
Vorsitzender	Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

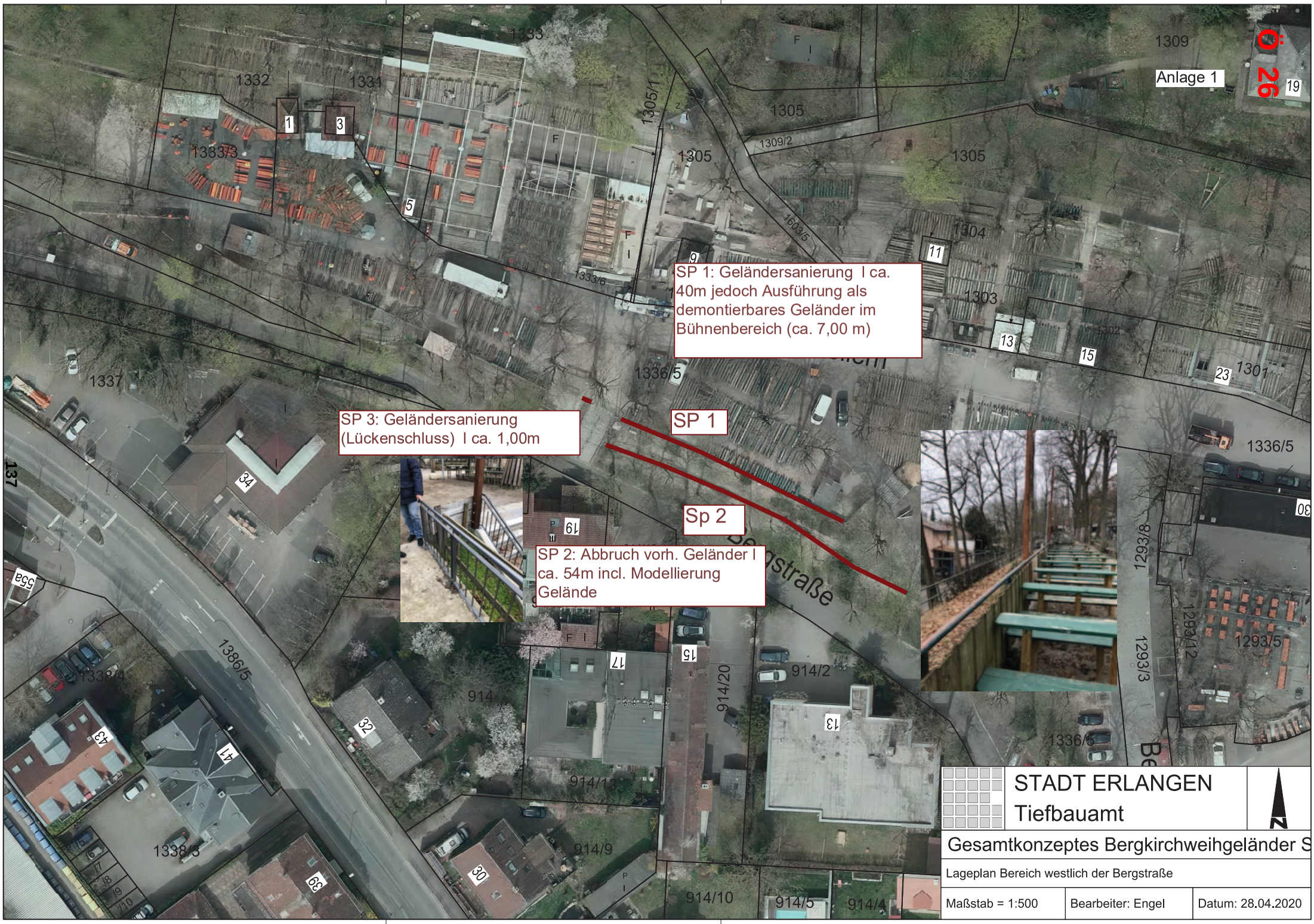
Anlage 1
Ö: 26
SP 1: Geländersanierung I ca. 40m jedoch Ausführung als demontierbares Geländer im Bühnenbereich (ca. 7,00 m)
SP 1
SP 3: Geländersanierung (Lückenschluss) I ca. 1,00m
Sp 2
SP 2: Abbruch vorh. Geländer I ca. 54m incl. Modellierung Gelände
Bergstraße
1333
1332
1331
1333/3
1305/1
1305
1309/2
1309
1603/5
1304
1303
1302
1301
1333/6
1336/5
1337
137
1386/5
1338/4
1338/3
914
914/20
914/2
914/13
914/9
914/10
914/5
914/4
1293/8
1293/12
1293/3
1293/5
1336/5
1336/5
1
3
5
9
11
13
15
19
23
30
34
32
17
15
13
19
17
47
43
39
30
19
30
558
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt
N
Gesamtkonzeptes Bergkirchweihgeländer S
Lageplan Bereich westlich der Bergstraße
Maßstab = 1:500
Bearbeiter: Engel
Datum: 28.04.2020

Anlage 02

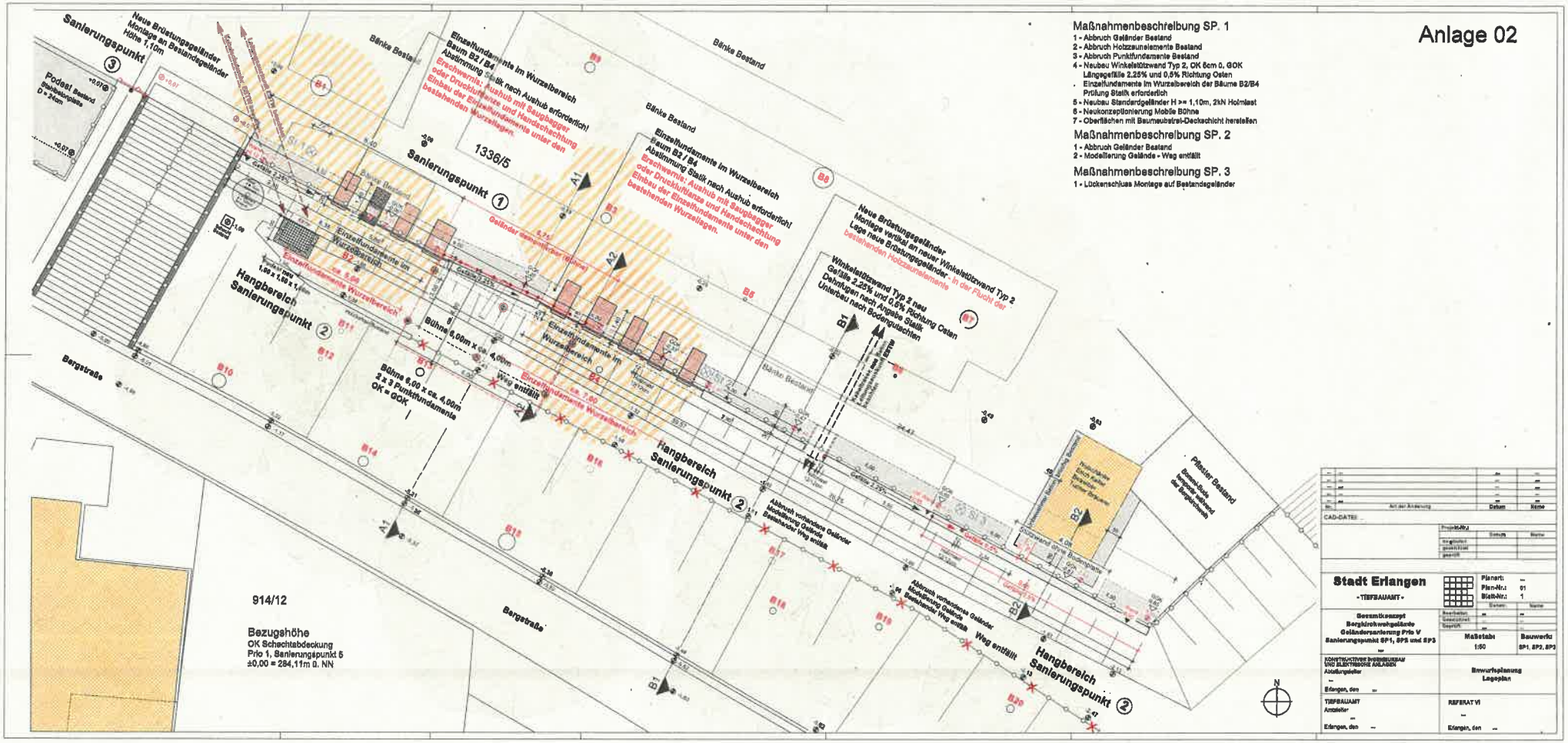

Ö 26

Ö 26

Anlage 03

Brüstungsgeländer neu
Geländermontage an der Winkelstützwand
Prüfung Statik erforderlich
Geländer OK 1,12m ü. GOK

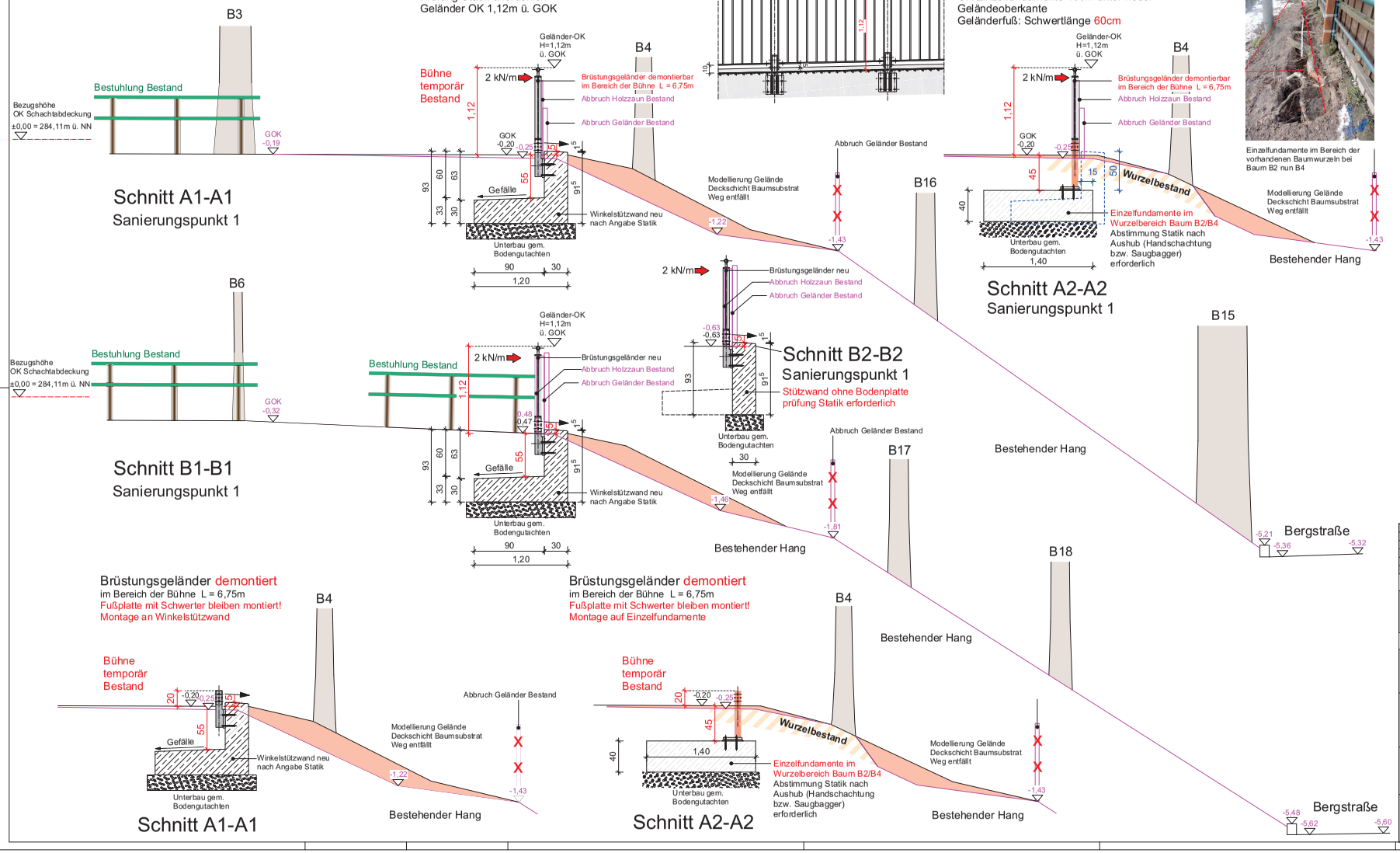

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

CAD-DATEI: ...

Projekt-Nr.:	Datum	Name
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Stadt Erlangen
- TIEFBAUAMT -

Planart: ...
Plan-Nr.: 02
Blatt-Nr.: 1

	Datum:	Name
Bearbeitet:	...	...
Gezeichnet:	...	...
Geprüft:	...	...

Gesamtkonzept
Bergkirchwehgelände
Geländersanierung Prio V
Sanierungspunkt SP1, SP2 und SP3
...

Maßstab: 1:20
Bauwerk: SP1, SP2, SP3

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU
UND ELEKTRISCHE ANLAGEN
Abteilungsleiter
...
Erlangen, den ...

Enwurfsplanung
Schnitte A1, A2, B1, B2

TIEFBAUAMT
Amtsleiter
...
Erlangen, den ...

REFERAT VI
...
Erlangen, den ...

Ö 27.1

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91054 Erlangen

Erlangen, den 27.07.2022

Schriftliche Anfrage an den Oberbürgermeister in der Stadtratssitzung am 28. Juli 2022

Anschaffung von Wasserstoffbussen durch die ESTW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ihrem Grußwort anlässlich der Eröffnung der Wasserstofftankstelle in Erlangen-Bruck am 2. Juli 2022 haben Sie öffentlich gesagt, dass die „ESTW bereits Wasserstoffbusse bestellt haben“, diese jedoch aufgrund von Lieferfristen noch nicht geliefert werden konnten.

Diese Aussage war wohl falsch, denn seitens der ESTW-Geschäftsführung wurde uns mitgeteilt, dass überhaupt noch kein Wasserstoffbus bestellt wurde.

Deshalb interessiert uns:

- Warum haben Sie diese Aussage getätigt?
- Wann erfolgt die Bestellung von Wasserstoffbussen?

Ökologische Grüße

Joachim Jarosch
Fraktionsvorsitzender

Ökologisch-Demokratische Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de
www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:
Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:
Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi